

## § 20

### Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768;  
BStBl. I 2010, 1394)

(1) Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muss nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. <sup>1</sup>Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(2) <sup>1</sup>Bei Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341g des Handelsgesetzbuchs) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. <sup>2</sup>Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird. <sup>3</sup>Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.

Autoren:

Dipl.-Kfm. Dr. Martina **Baumgärtel**, Steuerberaterin, München (Abs. 1)  
Prof. Dr. Jochen **Axer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln (Abs. 2)

Mitherausgeber: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

## Inhaltsübersicht

## A. Allgemeine Erläuterungen zu § 20

|   | Anm. |   | Anm. |
|---|------|---|------|
| <b>I. Grundinformation zu § 20</b>                                | 1    |   |      |
| <b>II. Rechtsentwicklung des § 20</b>                             | 2    | b) Bilanzrechtliche Beurteilung                                     |      |
| <b>III. Bedeutung des § 20</b>                                    |      | aa) Rückstellungen der 2. Leistungsstufe                            | 16   |
| <b>1. Schwankungsrückstellungen</b>                               |      | bb) Rechtscharakter: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten   | 17   |
| a) Versicherungstechnische Grundlagen                             | 5    | cc) Rechtliche oder wirtschaftliche Verursachung                    | 18   |
| b) Bilanzrechtliche Beurteilung                                   |      | dd) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme                          | 19   |
| aa) Rückstellungen der 1. Leistungsstufe                          | 6    | ee) Versicherungstechnische Rückstellung                            | 20   |
| bb) Rechtscharakter: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten | 7    | c) Abgrenzung zu anderen versicherungstechnischen Rückstellungen    | 21   |
| cc) Rechtliche oder wirtschaftliche Verursachung                  | 8    |   |      |
| dd) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme                        | 9    | <b>IV. Geltungsbereich des § 20</b>                                 | 23   |
| ee) Versicherungstechnische Rückstellung                          | 10   | <b>V. Verhältnis zu anderen Vorschriften</b>                        |      |
| c) Abgrenzung zu anderen versicherungstechnischen Rückstellungen  |      | <b>1. Schwankungsrückstellungen</b>                                 |      |
| aa) Großrisikenrückstellung                                       | 11   | a) Verhältnis zu §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 Satz 1, 341h Abs. 1 HGB | 25   |
| bb) Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften | 12   | b) Verhältnis zu aufsichtsrechtlichen Vorschriften                  | 26   |
| cc) Beitragsüberträge   | 13   | <b>2. Schadenrückstellungen</b>                                     |      |
| <b>2. Schadenrückstellungen</b>                                   |      | a) Verhältnis zu § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG                   | 30   |
| a) Versicherungstechnische Grundlagen                             | 15   | b) Verhältnis zu §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 Satz 1, 341g HGB        | 31   |

## B. Erläuterungen zu Abs. 1: Schwankungsrückstellungen

|   | Anm. |  | Anm. |
|---|------|--|------|
| <b>I. Gesetzessystematische Grundlagen des Abs. 1</b>   |      | 3. Kein Einfluss der Kürzung anderer versicherungstechnischer Rückstellungen auf die Schwankungsrückstellung | 43   |
| 1. Vorbemerkungen zu Abs. 1                             | 41   | 4. Keine Abzinsung   | 44   |
| 2. Keine Bildung versteuerter Schwankungsrückstellungen | 42   |  |      |

|  | Anm. |  | Anm. |
|--|------|--|------|
| <b>II. Voraussetzung für die Bilanzierung dem Grunde nach</b>                          |      |  |      |
| <b>1. Erfahrungsgestützte erhebliche Schwankungen des Jahresbedarfs (Abs. 1 Nr. 1)</b> |      |  |      |
| a) Erfahrungen des betreffenden Versicherungszweigs                                    | 51   | b) Versicherungsmathematik als Hilfsmittel   | 66   |
| b) Erhebliche Schwankungen   | 52   | c) Berechnung nach § 29 RechVersV  | 67   |
| c) Jahresbedarf  | 53   | <b>2. Berechnungsgrundlagen</b>  |      |
| <b>2. Fehlender Prämienausgleich (Abs. 1 Nr. 2)</b>                                    |      | a) Schadenquote  | 70   |
| a) Kein Ausgleich der Schwankungen des Jahresbedarfs durch Prämien                     | 56   | b) Kostenquote   | 71   |
| b) Schwankungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen           | 57   | c) Unterschaden  | 72   |
| c) Keine Deckung durch Rückversicherung  | 58   | d) Überschaden   | 73   |
| d) Andere Maßnahmen zur Risikominderung  |      | e) Verdiente Beiträge  | 74   |
| aa) Sicherheitszuschläge   | 59   | f) Standardabweichung der Schadenquoten  | 75   |
| bb) Nachschüsse und Umlagen  | 60   | g) Beobachtungszeitraum  |      |
| <b>3. Besonderheiten einzelner Versicherungszweige und -sparten</b>                    |      | aa) Länge  | 76   |
| a) Kranken- und Lebensversicherung   | 61   | bb) Beobachtungszeitraum bei Neuaufnahme oder Untergliederung von Versicherungszweigen | 77   |
| b) Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr   | 62   | <b>3. Sollbetrag</b>   | 80   |
| <b>III. Grundsätze für die Bewertung der Schwankungsrückstellung</b>                   |      | <b>4. Zuführungs- und Entnahmemodalitäten</b>  |      |
| <b>1. Allgemeine Voraussetzungen</b>   |      | a) Zuführungen   | 81   |
| a) Ausgleichs- und Sicherungsfunktion  | 65   | b) Entnahmen   |      |
|  |      | aa) Entnahmen bei Überschäden  | 82   |
|  |      | bb) Entnahme bei niedrigerem Sollbetrag  | 83   |
|  |      | <b>5. Auflösung</b>  | 84   |
|  |      | <b>6. Änderung der Berechnungsgrundlagen</b>   | 85   |
|  |      | <b>7. Berechnungsbeispiel</b>  | 90   |
|  |      | <b>8. Besonderheiten einzelner Versicherungszweige, -sparten und Rechtsformen</b>      |      |
|  |      | a) Transportversicherung   | 94   |
|  |      | b) Hagelversicherung   | 95   |
|  |      | c) Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung                                | 96   |
|  |      | d) Rückversicherung  | 97   |
|  |      | e) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit  | 98   |

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:  
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte  
Versicherungsfälle (Schadenrückstellungen)**

|  | Anm. |  | Anm. |
|--|------|--|------|
| <b>I. Berücksichtigung der Erfahrungen für jeden Versicherungszweig bei der Rückstellungsbildung (Satz 1)</b>  |      | b) Einbeziehung von Schadenregulierungsaufwendungen ..... 117<br>c) Keine Berücksichtigung künftiger Lohn- und Preiserhöhungen ..... 118   |      |
| <b>1. Vorbemerkungen zu Satz 1</b> 101<br><b>2. Einteilung der Schadenrückstellungen</b> ..... 102<br><b>3. Rechtsnatur, bilanzrechtliche Einordnung</b> ..... 103<br><b>4. Handels und steuerrechtliche Bilanzierung/Bewertung</b><br>a) Gesetzliche Vorschriften 104<br>b) Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach<br>aa) Bilanzierung dem Grunde nach ..... 105<br>bb) Bilanzierung der Höhe nach ..... 106<br>cc) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ..... 108<br>dd) Erfassung gemeldeter und nicht gemeldeter Schäden ..... 109<br>c) Einzel-, Gruppen- und Pauschalbewertung ..... 110<br>d) Dokumentation (Schadenliste) und Aktualisierung ..... 111<br>e) Regresse, Provenues und Teilungsabkommen .... 112<br>f) Gegenrechnung künftiger Vorteile (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG) . 113<br><b>5. Bewertungsmaßstäbe</b><br>a) Erfüllungsbetrag ..... 116 |      | <b>II. Minderungsbetrag (Satz 2)</b><br><b>1. Versicherungszweigbezogene Anordnung der Feststellung eines Minderungsbetrages</b> ..... 119<br><b>2. Realitätsnähere Bewertung</b> 119a<br><b>3. BMF-Schreiben vom 5.5.2000: Ermittlung des Minderungsbetrags</b> ..... 120<br><b>4. Abzinsung der Schadenrückstellungen</b><br>a) Bemessungsgrundlage .. 128<br>b) BMF-Schreiben vom 16.8.2000 ..... 129<br>c) Stellungnahme ..... 130<br><b>5. Bewertung bei Bestandsunsicherheit</b> ..... 131<br><b>6. Schadenrückstellungen in einzelnen Sparten</b><br>a) Krankenversicherung ... 132<br>b) Lebensversicherung .... 133<br>c) Transportversicherung .. 134<br>d) Kraftfahrtversicherung.. 135 |      |
|  |      | <b>III. Anwendung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen auf Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (Satz 3)</b> .... 138  |      |

**A. Allgemeine Erläuterungen zu § 20**

**Schrifttum:** KROPPF, Aktiengesetz 1965, Düsseldorf 1965; BRAESS, Die Schwankungsrückstellung in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht, ZVersWiss. 1967, 1; A. JÄGER, Versicherungstechnische Rückstellungen, insbesondere Rückstellungen für Schadenermittlungskosten- und Schadenbearbeitungskosten, WPg 1970, 661; NIES, Die Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag, WPg 1971, 503; NIES, Rückstellungen zur künftigen Schadendeckung im Versicherungsgeschäft, WPg 1971, 653; NIES, Die Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellung), dargestellt am Beispiel der Hagelversicherung, WPg 1973, 337; SASSE/BOETIUS, Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der versicherungstechnischen Rückstellungen, in PRÖLSS/VON DER THÜSEN/ZIEGLER (Hrsg.), Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht Karlsruhe, 3. Aufl. 1973, 14; ZIEGLER, Die Bilanzierung der Schadenrückstellungen, in PRÖLSS/VON DER THÜSEN/ZIEGLER (Hrsg.), Die versicherungstechnischen Rückstellungen, Karlsruhe 3. Aufl. 1973, 100; ZIEGLER, Rückstellungen für Schadenermittlungskosten- und Schadenbearbeitungskosten, in PRÖLSS/VON DER THÜSEN/ZIEGLER (Hrsg.), Die versicherungstechnischen Rückstellungen, Karlsruhe, 3. Aufl. 1973, 118; ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, Karlsruhe, 3. Aufl. 1973, 162; WEISSE, Schwankungsrückstellung und Großrisikenrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, WPg 1974, 470; PRÜSSMANN/UHRMANN, Rückstellungen für Schadenregulierungskosten in den Bilanzen der Versicherungsunternehmen aus steuerlicher Sicht, VersR 1975, 389; NIES, Zur Neuordnung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, VW 1979, 156; HOTH, Rationalisierung der Schwankungsrückstellungserrechnung, VW 1980, 83; GEIB/HORBACH, Besonderheiten der Rechnungslegung der Schaden- und Unfall- sowie der Rückversicherungsunternehmen, in WELZEL UA. (Hrsg.), Compendium zur Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen (KoRVU), Loseblatt, Bd. I, Abschn. J; BAUR, Die Periodisierung von Beitragseinnahmen und Schadenausgaben im aktienrechtlichen Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Karlsruhe 1984; GELHAUSEN, Das Realisationsprinzip im Handels- und Steuerbilanzrecht, Frankfurt am Main 1985; MOLNAR, Bilanzierung aktienrechtlicher Schadenrückstellungen dem Grunde nach, Karlsruhe 1986; PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, Karlsruhe 1986; TRÖBLINGER, Die Bewertung der (Brutto-)Schadenreserven in der Kraftfahrhaftpflichtversicherung (für das selbst-abgeschlossene Geschäft), in HENN (Hrsg.), Staat, Wirtschaft, Assekuranz und Wissenschaft, Festschrift für Robert SCHWEBLER, Karlsruhe 1986, 459; GROH, Abzinsung von Verbindlichkeitsrückstellungen?, BB 1988, 1919; KARTEN, Schwankungsrückstellung, in FARNY/HELTEN/KOCH/SCHMIDT (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung (HdV), Karlsruhe 1988; LAASS, Die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen, WPg 1988, 353; STROBL, Zur Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, in KNOBBE-KEUK/KLEIN/MOXTER (Hrsg.), Handelsrecht und Steuerrecht, Festschrift Georg DÖLLERER, Düsseldorf 1988, 615; DONANDT/RICHTER, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, in Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf, 3. Aufl. 1989; ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen – Bilanzierungs- und Bewertungsfragen, in Concordia Versicherungs-Gesellschaft (Hrsg.), Assekuranz im Wandel, Eine Festschrift aus Anlaß des 125jährigen Bestehens der Gesellschaft 1864 -1989, Karlsruhe 1989, 205; ELLENBÜRGER, Die versicherungstechnische Erfolgsrechnung, Bergisch Gladbach/Köln, 1990; CLEMM, Keine Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeitsrückstellungen – Anmerkungen zu den Urteilen des BFH vom 12.12.1990 – I R 18/89 und I R 153/86, BB 1991, 503, BB 1991, 2115; ZIMMERMANN, Rechtssystematische Überlegungen zum Ansatz der Schadenrückstellung in Handels- und Steuerbilanz, ZVersWiss. 1991, 337; GEIB/ELLENBÜRGER/KÖLSCHBACH, Ausgewählte Fragen zur EG-Versicherungsbilanzrichtlinie (VersBiRiLi), WPg 1992, 177 (Teil I), WPg 1992, 221 (Teil II); FÜRST/ANGERER, Die vernünftige kaufmännische Beurteilung in der neuesten Rechtsprechung des BFH bei der Rückstellungsbildung, WPg 1993, 425; ANGERER, Zur Abzinsung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, in SCHWEBLER ua. (Hrsg.), Dieter Farny und die

Versicherungswissenschaft, Karlsruhe 1994, 35; GEIB/WIEDMANN, Zur Abzinsung von Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, WPg 1994, 369; PERLET, Zur Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht, in BALLWIESER/BÖCKING/DRUKARCZYK/SCHMIDT (Hrsg.), Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift für Adolf MOXTER, Düsseldorf 1994, 833; SCHÖN, Der Bundesfinanzhof und die Rückstellungen, BB 1994, Beilage 9; BUCK, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Bergisch Gladbach/Köln 1995; GRAF VON TREUBERG/ANGERMAYER, Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen, Stuttgart 1995; RICHTER, Harmonisierung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der europäischen Union – Darstellung anhand der Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, in LANFERMANN (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung, Festschrift für Hans Havermann, Düsseldorf 1995, 626; BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, Köln 1996; UHRMANN, Grundsätze und Methoden zur Ermittlung und Prüfung der Schadenrückstellung in der Transportversicherung, StBp. 1996, 62; GEIB, Aktuelle Entwicklungen der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen, in KPMG NORDTREU (Hrsg.), Festschrift KPMG NORDTREU, Hannover 1997, 61; HOFFMANN, Spätschadenreservierung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung – Möglichkeiten und Grenzen objektiverer Methoden, Baden-Baden 1997; KORN, Schwankungsreserven im handelsrechtlichen Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen – Zugleich ein Beitrag zur pauschalierten Bewertung rückstellungsbegründeter Tatsachen, Karlsruhe 1997; MOXTER, Grenzen vorsichtiger Rückstellungsbewertung, in MARTENS/WESTERMANN/ZÖLLNER (Hrsg.), Festschrift für Carsten Peter CLAUSSEN, Köln/Berlin u.a. 1997, 677; PERLET/BAUMGÄRTEL, Zur Bedeutung der Pauschalbewertung bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, in BUDDE/MOXTER/OFFERHAUS (Hrsg.), Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Festschrift für Heinrich Beisse, Düsseldorf 1997, 389; B. JÄGER, Zur bilanziellen Behandlung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht – Betriebswirtschaftliche Diskussion und zugleich Stellungnahme zu Boetius, Jan, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, ZVersWiss. 1999, 149; SCHLOSSMACHER, Die Schwankungsrückstellung bei den Niederlassungen EG-ausländischer Versicherungsunternehmen, RIW 1999, 7; DAUBER, Das Realisationsprinzip als Grundprinzip der steuerlichen Gewinnermittlung, Frankfurt am Main 2003; Löw, Gewinnrealisierung und Rückstellungsbilanzierung bei Versicherungsunternehmen nach HGB und IFRS, Wiesbaden 2003; SCHELLHORN, Die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach dem Urteil des BFH vom 27. Juni 2001 im Kontext der Europäisierung und Internationalisierung der Rechnungslegung, BFuP 2003, 306; SCHULZE-OSTERLOH, Rückzahlungsbetrag und Abzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten – Überlegungen zur Reform des HGB-Bilanzrechts, BB 2003, 351; FATOUROS, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten – Beginn einer Kehrtwende in der Rechtsprechung?, DB 2005, 117; IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Die Bewertung von Schadenrückstellungen von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen (IDW RS VFA 3), WPg 2005, 102; FARNY, Versicherungsbetriebslehre, Karlsruhe, 5. Aufl. 2011; SCHULTE, Fast-Close-Abschlüsse und Schadenrückstellungen nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP, Wiesbaden 2006; ROCKEL/HELTEN/OTT/SAUER, Versicherungsbilanzen, Stuttgart 2012; ELLENBÜRGER, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, in IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 5. Aufl. 2011 Düsseldorf, Abschn. B IV; ELLENBÜRGER/HUSCH, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Rückversicherungsunternehmen, in IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 5. Aufl. 2011 Düsseldorf, Abschn. B V; STEINER, Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen, Hamburg 2008; BUCK, Versicherungstechnische Rückstellungen im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen – Bilanzrechtliche Einordnung und inhaltliche Abgrenzung, WPg 2011, 369; BRANK/HASENCLEVER, Gegenrechnung von künftigen Erlösen bei der Bewertung von Rückstellungen nach dem BilMoG, DSStR 2011, 637; JUNG, Separierung von Abwicklungsdreiecken nach Basis- und Großschäden, Friedberger Hochschulschriften Band 32, Friedberg, 2013.

**Verwaltungsanweisungen:** BMF v. 2.1.1979, BStBl. I 1979, 58 (Körperschaftsteuerliche Behandlung der Schwankungsrückstellungen der Versicherungsunternehmen); BMF v. 5.5.2000, BStBl. I 2000, 487 (Realitätsnähere Bewertung von Schadenrückstellungen);

BMF v. 16.8.2000, BStBl. I 2000, 1218 (Abzinsung von Schadenrückstellungen); BMF v. 9.9.2009 (Verlängerung des Schreibens vom 16.8.2000; Abzinsung von Schadenrückstellungen).

## I. Grundinformation zu § 20

1

§ 20 regelt die besonderen Voraussetzungen zur Bildung von Schwankungsrückstellungen (Abs. 1) und die Besonderheiten der Bewertung der Schadenrückstellungen (Abs. 2).

§ 20 Abs. 1 regelt dabei für die SchwR – parallel zu § 341h HGB – lediglich die Bilanzierung dem Grunde nach. Die Bewertung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, insbes. § 341e Abs. 1 iVm. § 249 HGB, die in Anm. 65–98 im Detail erläutert werden.

► *Kumulative Erfordernisse einer Schwankungsrückstellung:* Die SchwR soll den Risikoausgleich im Versicherungskumul über die Zeit gewährleisten. Für Ihren Ansatz müssen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 kumulativ erfüllt sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 20 („sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich“), wird aber noch unmissverständlicher durch die kumulative Aufzählung der Voraussetzungen in § 341h Abs. 1 HGB ausgedrückt (vgl. am Schluss von dessen Nr. 2 das Wort „und“).

► *Keine inhaltliche Abweichung zur Handelsbilanz:* Das StRecht enthält zwar mit § 20 Abs. 1 (= § 20 Abs. 2 KStG 1977 und § 20 idF des VersRiLiG) eine eigene Vorschrift zur Bildung von Schwankungsrückstellungen. Hierin ist jedoch keine Abweichung zur HBil. zu sehen (BAV mit Blick auf die aufsichtsbehördliche Anordnung zur Bildung von Schwankungsrückstellungen). § 341h HGB soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Kongruenz zwischen HBil. und StBil. sicherstellen (BTDrucks. 12/5587, 28).

§ 20 Abs. 2 regelt die Bewertung der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellungen). Die Vorschrift schränkt dabei § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG ein und definiert, wie die sog. „realitätsnähere Bewertung“ bei den Schadenrückstellungen durchzuführen ist.

► *Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit:* Die Erfahrungen der Vergangenheit aus der Abwicklung der Schäden sind für jeden Versicherungszweig gesondert zu berücksichtigen. Die Vorschrift kann insoweit als in Einklang mit den handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 341g HGB) angesehen werden, mit dem Unterschied, dass die Bewertung pro Versicherungszweig explizit kodifiziert ist.

► *Minderungsbetrag:* Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern, der insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird. § 20 Abs. 2 KStG verletzt damit – entgegen der Gesetzesbegründung, die von „klarstellendem Charakter“ spricht (BRDrucks. 129/99 v. 5.3.1999) – den Grundsatz der Einzelbewertung und verlangt pauschale Abschläge, die sich aus der Besserregulierung bei VU ergeben können (vgl. Anm. 103).

► *Niederlassungen von EU-/EWR-Versicherern:* Da die deutschen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht für ausländische Versicherer mit Sitz in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat gelten, wurde die Geltung des Abs. 2 auch für deren Niederlassungen angeordnet (vgl. Anm. 103).

## II. Rechtsentwicklung des § 20

**Vorläufer des § 20** waren § 11 Satz 1 Nr. 2 KStG 1975 und § 24 Abs. 2 KStDV 1968. Zur Generalklausel des § 20 Abs. 1 KStG idF des KStG 1977 und ihrer Aufhebung vgl. Vor §§ 20–21b Anm. 3 und 4).

**KStG 1977: Schwankungsrückstellungen: Im Rahmen des KStReformG 1977 v. 31.8.1976** (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445) wurden die Bestimmungen zur SchwR aus § 24 Abs. 2 KStDV 1968 (v. 26.3.1969, BStBl. I 1969, 158 [162]) inhaltlich unverändert in § 20 Abs. 2 übernommen. Einziger Unterschied in der Formulierung war der klarstellende Ersatz des Begriffs „Zuführung zu den Rücklagen“ durch „Bildung der Rückstellungen“.

► *Zur Historie der Schwankungsrückstellungen:* Die Bilanzierung von Schwankungsrückstellungen wurde – ohne gesetzlich explizite Verankerung – bereits durch die Grundsatzentscheidung des RFH v. 13.3.1930 (RStBl. 1930, 396) stl. anerkannt. Eine erstmalige gesetzliche Verankerung erfolgte in § 27 Abs. 2 KStDV 1935 (v. 6.2.1935, RStBl. 1935, 217). Inhaltlich normierte die Bestimmung lediglich die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit der Zuführungen zur SchwR entsprechend den von der Rspr. entwickelten Grundsätzen. § 24 Abs. 2 KStDV 1968 übernahm die Vorschrift wörtlich.

**Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz v. 24.6.1994** (BGBl. I 1994, 1377; BStBl. I 1994, 466): Nach Aufhebung der Generalklausel in Abs. 1 regelte § 20 bis einschl. VZ 1998 ausschließlich die Schwankungsrückstellung.

**StEntG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Der Inhalt des § 20 (Schwankungsrückstellung) wurde zu Abs. 1, dem Paragraphen wurde ein Abs. 2 angefügt, der die ab 1.1.1999 in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG verankerte realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG) für Schadenrückstellungen präzisiert. Er ist damit eine reine Bewertungsvorschrift.

► *Die Bildung von Schadenrückstellungen* ergibt sich seit jeher aufgrund der allgemeinen handelsrechtl. Vorschriften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB; BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392; v. 26.10.1977 – I R 148/75, BStBl. II 1978, 97; v. 20.3.1980 – IV R 89/79, BStBl. II 1980, 297); zur Rolle des § 56 Abs. 3 VAG, § 20 Abs. 1 idF des KStG 1977 vgl. Vor §§ 20–21b Anm. 4. Erstmals im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie wurden per 1.1.1995 für die Schadenrückstellungen folgende Vorschriften im HGB verankert: § 341e Abs. 1 und 3 HGB, § 341g HGB, sowie die allg. geltenden § 253 Abs. 1 und 2 HGB (generelles Abzinsungsverbot) und § 240 Abs. 4 HGB (Möglichkeit der Gruppenbewertung auch für Schulden). Neben diesen Vorschriften enthalten §§ 26, 27 RechVersV Erläuterungen zu Einzelfragen. Allerdings sind in der Praxis Rspr. und FinVerw. in einzelnen Fragen von der handelsrechtl. hM abgewichen (bei Schadenregulierungskosten, bei der Frage der Antizipation von Preissteigerungen, s. Anm. 117, 118).

► § 20 Abs. 2 konkretisiert § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG für Versicherungsunternehmen. Diese Vorschrift wurde auch für VZ vor 1999 rückwirkend anwendbar erklärt, da nach der Gesetzesbegründung der Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG und der Neuaufnahme des § 20 Abs. 2 lediglich klarstellender Charakter zukäme (BTDrucks. 14/23, 171, 192). Es handelt sich uE bei § 20 Abs. 2 um eine klare Gesetzesänderung (s. Anm. 103). Die im Zuge des StEntG 1999/2000/2002 umgesetzten Regelungen wurden durch BMF v. 5.5.2000 (BStBl. I 2000, 487) konkretisiert.



► *Durch das StEntlG 1999/2000/2002* wurde zudem das stl. Abzinsungsgebot ab 1.1.1999 in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG verankert. Für Versicherungswirtschaft wie FinVerw. war eine Pauschalregelung zur Vornahme der Abzinsung der Schadenrückstellungen aufgrund der Vielzahl der Verpflichtungen und aus Gründen der Rechtssicherheit unerlässlich. Dem wurde durch BMF v. 16.8.2000 (BStBl. I 2000, 1218) Rechnung getragen.

**BilMoG v. 25.5.2009 (BGBl. I 2009, 1102):** Vgl. Anm. 104 und 118.

**JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394):** Erweiterung der Geltung von § 20 Abs. 2 KStG auch für Niederlassungen von Versicherern aus EU-/EWR-Staaten (vgl. Anm. 103).

Einstweilen frei.

3–4

### III. Bedeutung des § 20

#### 1. Schwankungsrückstellungen

##### a) Versicherungstechnische Grundlagen

5

Für die Gewährung von Versicherungsschutz erheben die VU Prämien, die im Allgemeinen während der vereinbarten Vertragsdauer konstant sind.

**Grund einer Schwankungsrückstellung:** Der Prämienkalkulation liegen dabei bestimmte Annahmen über den durchschnittlichen Verlauf des Risikos aus dem Versicherungsvertrag zugrunde. Das Risiko konkretisiert sich im Versicherungsfall und führt zu einem Werteverzehr in Höhe der bedingungsgemäß zu erbringenden Versicherungsleistung. Die Aufwendungen für die Versicherungsfälle sind dabei ex ante nicht nur unbekannt; wie die Realität zeigt, streuen sie in den einzelnen Jahren auch mehr oder weniger stark um ihren Mittelwert. Beispielhaft seien die Schadenbelastungen in der Kfz.-Versicherung und in der Leitungswasserversicherung genannt, die entscheidend von der Strenge und Dauer eines Winters abhängen bzw. bei lang anhaltenden Frostperioden vermehrt auftreten. Eintretende sog. Überschäden haben dabei den sofortigen Kapitalentzug zur Folge. Dagegen erhöhen sog. Unterschäden die Kapitalbasis nicht, soweit sie Steuerzahlungen und Ausschüttungen bedingen. Der Versicherer ist deshalb gezwungen, entsprechende Mittel zur Finanzierung künftig anfallender Überschäden anzusammeln. Die notwendige Bereitstellung der Mittel soll dabei durch die SchwR erfolgen.

**Aufgaben der Schwankungsrückstellung:** Die versicherungstechnische Aufgabe der SchwR besteht somit darin, den Risikoausgleich im Kollektiv in der Zeit zu gewährleisten. Dabei erfüllt die SchwR zwei sich ergänzende Funktionen, soweit möglich: Ausgleichs- und Sicherheitsfunktion.

► *Die Ausgleichsfunktion* zielt darauf ab, dass in Jahren mit Unterschäden entsprechende Mittel aufgebaut werden, die die Überschäden anderer Jahre kompensieren. Eine Schwankungsrückstellung, die allein auf Basis dieser Ausgleichsfunktion konzipiert wäre, hätte jedoch gravierende Mängel: Sie würde zum einen nicht berücksichtigen, dass der Erwartungswert der Schadenausgaben ex ante unbekannt ist, und somit aE des Ausgleichszeitraums ein Gewinn oder Verlust verbleibt. Zum anderen wäre nicht gewährleistet, dass Mittel zur Deckung der Überschäden bei Bedarf tatsächlich vorhanden sind, da Über- und Unterschäden in Höhe, zeitlichem Anfall und Reihenfolge zufallsbedingt eintreten.

Die Ausgleichsfunktion würde de facto – sofern nicht genügend Unterschäden vor dem/den Überschäden eingetreten sind – bewirken, dass die SchwR negativ würde, dh., es käme zu einer Aktivierung von Überschäden. Damit würde nicht nur die Eigenkapitalbasis des Versicherungsunternehmens gefährdet, weil der Ausgleich durch künftige Unterschäden wiederum nur zufallsbedingt ist und der aktivierte SchwR deshalb kein sicherer Wert zukäme. Es läge darüber hinaus ein gravierender Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip, namentlich das Realisationsprinzip vor, denn realisierte Verluste würden entgegen § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB nicht ausgewiesen.

► *Die Sicherheitsfunktion* ist allein auf Deckung der Überschäden gerichtet: Die Finanzierung der Überschäden kann nur aus tatsächlich vorhandenen Mitteln erfolgen. Eine danach konzipierte SchwR kann demnach nie negativ werden. Wenn die Schäden ein Mehrfaches des Schadenerwartungswerts erreichen, reichen die angesammelten Unterschäden idR nicht zur Deckung aus; daher müssen der SchwR zusätzliche Beträge, zB aus Sicherheitszuschlägen und aus der Verzinsung der im Voraus vereinnahmten Versicherungsprämien, zugeführt werden. Die Sicherheitsfunktion würde zu jedem Stichtag eine SchwR in Höhe des Betrags fordern, der unter Annahme einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ausreicht, die maximale Überschadenbelastung zu decken. Dies würde allerdings bedeuten, dass der SchwR – wenn sie mit ihrem Mindestbetrag bilanziert wäre – nichts entnommen werden könnte; damit würde das Ziel der Ausgleichsfunktion konterkariert.

## b) Bilanzrechtliche Beurteilung

### 6 aa) Rückstellungen der 1. Leistungsstufe

Die SchwR stellt eine Rückstellung der ersten Leistungsstufe (vgl. Vor §§ 20–21b Anm. 27) dar, die nach § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft sicherzustellen. Da sie den Risikoausgleich im Kollektiv über die Zeit gewährleistet, dient sie der richtigen Ermittlung des Periodengewinns.

### 7 bb) Rechtscharakter: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Der Charakter der SchwR war in Rspr. und Schrifttum lange Zeit umstritten.

**Kein passiver Rechnungsabgrenzungsposten:** So ging der RFH grds. – mit zT widersprüchlichen Begründungen – noch vom Vorliegen eines Rechnungsabgrenzungspostens aus.

Vgl. RFH v. 13.3.1930, RStBl. 1930, 396; v. 2.10.1930, RStBl. 1931, 221; v. 12.7.1938, RStBl. 1938, 1046; v. 1.9.1939, RStBl. 1940, 507; v. 16.7.1940, RStBl. 1940, 835; v. 2.10.1941, RStBl. 1941, 876; v. 24.9.1941, RStBl. 1941, 853.

Der BFH hat explizit zum bilanzrechtl. Charakter nie Stellung genommen; in BFH v. 12.6.1968 (I 278/63, BStBl. II 1968, 715) wird allerdings die SchwR als Ausdruck des Risikos aus den vorhandenen Versicherungsverträgen qualifiziert, entsprechend dem die VU „für unbestimmte, aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwartende Versicherungsfälle der Zukunft“ entstehen müssen. Dies deutet auf eine Qualifikation als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten hin.

Die Qualifikation als RAP ist schon deshalb abzulehnen, weil gem. § 252 Abs. 2 HGB, §§ 4, 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG deren Bildung auf transitorische Posten beschr. ist, dh., es müsste sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag handeln, die Ertrag für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Diese Voraussetzung

ist bei der SchwR nicht erfüllt; die Beitragseinnahmen werden bereits im Rahmen der Beitragsüberträge abgegrenzt. Für eine weitere Abgrenzung besteht daher kein Raum.

**Zwingender Rückstellungsansatz:** Die SchwR ist nach heute hM als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten anzusehen. Es handelt sich um eine echte Verpflichtung gegenüber Dritten, die vor dem Bilanzstichtag rechtl. entstanden oder wirtschaftlich verursacht ist, und bei der mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist.

#### cc) Rechtliche oder wirtschaftliche Verursachung

8

Bei Bildung von Schwankungsrückstellungen ist die Verpflichtung zwar rechtl. noch nicht entstanden, denn der Überschaden wird erst durch Versicherungsfälle in der Zukunft verursacht. Die für eine Bilanzierung demzufolge erforderliche wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag (BFH v. 24.6.1969 – I R 15/68, BStBl. II 1969, 581 [582]) besteht in der Übernahme des Risikos zu einem festen Beitrag in der Kenntnis, dass mit Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfs gerechnet werden muss.

„Wirtschaftlich gesehen übernimmt jedenfalls der Versicherer durch den Vertrag das versicherte Risiko. Daher ist es gerechtfertigt, bei der Prüfung, ob eine Schuld oder ein RAP vorliegt, in gewissem Umfang das übernommene Risiko schon vor seiner Konkretisierung im einzelnen Versicherungsfall zu berücksichtigen. Immer aber muss es sich um einen Ausdruck der – wenn auch noch latenten – Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag handeln“ (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392 [396 f.]; ähnlich bereits RFH v. 12.6.1942, RStBl. 1942, 842).

Unschädlich ist, dass die ungewisse Verbindlichkeit nicht gegenüber einem feststehenden, anspruchsberechtigten Dritten, sondern vielmehr gegenüber dem Kollektiv der Versicherungsnehmer insgesamt besteht, da die Versicherungsleistungen in der ersten Leistungsstufe kollektiv erbracht werden, und damit das Kollektiv als Bezugsgröße der vertraglichen Vereinbarungen nicht vernachlässigt werden kann. Die Bildung einer Rückstellung kann nicht deshalb unterbleiben, weil die Verpflichtungen nicht im Einzelnen, sondern nur für das Kollektiv feststehen.

#### dd) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

9

**Unternehmensindividuelle Beurteilung:** Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer SchwR vorliegen, kann regelmäßig nur aufgrund der Verhältnisse des jeweiligen Versicherungsunternehmens entschieden werden. Auf die Erfahrungen anderer VU bzw. der Versicherungswirtschaft insgesamt ist nur dann zurückzugreifen, wenn die einzelnen VU nicht über entsprechendes Datenmaterial verfügen, und so Aussagen über die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht getroffen werden können.

**Aufsichtsrechtliche Vorgaben:** Die Aufsichtsbehörden können daneben Abweichungen von der vorgeschriebenen Berechnung zulassen, wenn der Ausgleich von Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf nicht bzw. nicht ausreichend sichergestellt ist, oder wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine Änderung der Berechnungsgrundlagen erfordern (§ 29 Abs. 2 RechVersV). Dies kann zB bei Bestandsübernahmen, bei Bestandsübertragungen und bei einer gravierenden Veränderung der Rückversicherungsverhältnisse in Betracht kommen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden ist uE aufgrund des Maßgeblichkeitsprin-

zipt auch stl. verbindlich, da § 20 Abs. 1 KStG die Bildung insoweit nicht einschränkt.

#### 10 ee) **Versicherungstechnische Rückstellung**

Der Charakter der SchwR als ungewisse Verbindlichkeit aus dem Versicherungsgeschäft qualifiziert sie als versicherungstechnische Rückstellung.

#### c) **Abgrenzung zu anderen versicherungstechnischen Rückstellungen**

##### 11 aa) **Großrisikentrückstellung**

Die Großrisikentrückstellung dient – ebenso wie die SchwR – dem Ausgleich des Zufallsrisikos, allerdings in dem versicherungstechnischen Ausnahmefall, dass sich (noch) kein versicherungstechnisches Kollektiv – bestehend aus gleichartigen Risiken – finden lässt, das groß und homogen genug ist, um einen Risikoausgleich zu ermöglichen. Damit sind derartige Risiken mangels Ausgleich im Kollektiv nur versicherbar, wenn ein Ausgleich über die Zeit geschaffen wird (§ 341h Abs. 2 HGB, der über das Maßgeblichkeitsprinzip uE auch stl. gilt, Anm. 31).

##### 12 bb) **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**

Die Bildung einer SchwR setzt eine risiko- und kostengerecht kalkulierte Prämie voraus. Die SchwR erfasst nur den Sachverhalt, dass Über- und Unterschäden durch zufallsbedingte Ursachen im Schadenverlauf erzeugt werden, die auch durch kollektiven Risikoausgleich nicht vermeidbar sind. Im Unterschied dazu kommt es zur Bildung einer RdV aus dem Versicherungsgeschäft erst dann, wenn die SchwR ihre Ausgleichsfunktion nicht mehr oder nur unzureichend erfüllt. Dies ist der Fall, wenn am Stichtag abzusehen ist, dass die vereinbarten Gegenleistungen nicht zur Deckung der Versicherungsleistungen und -kosten ausreichen (§ 341e Abs. 2 Nr. 3 HGB). Aufgrund des steuerlichen Verbots in § 5 Abs. 4a EStG sind Drohverlustrückstellungen auch bei VU nicht abzugsfähig.

##### 13 cc) **Beitragsüberträge**

Während Beitragsüberträge für vereinnahmte Versicherungsprämien gestellt werden, die anteilig auf das/die Folgejahr(e) entfallen, und die damit Ertrag erst in einer anderen Periode darstellen (transitorische Rechnungsabgrenzung), antizipiert die SchwR Aufwendungen, die erst in dem/den Folgejahr(en) zu Ausgaben führen. Die Bildung antizipativer RAP scheidet nach geltendem Handelsrecht aus.

14 Einstweilen frei.

## 2. **Schadenrückstellungen**

### 15 a) **Versicherungstechnische Grundlagen**

**Grund einer Schadenrückstellung:** Die latente Leistungsbereitschaft des Versicherers wird mit Eintritt des Versicherungsfalls zur konkreten Leistungspflicht. Die Abwicklung der Ansprüche der Versicherungsnehmer kann sich dabei über längere Zeit erstrecken. Zudem können auch zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem Eintritt eines Schadens und/oder der Meldung an den Versicherer uU erhebliche Zeitdifferenzen bestehen. Da die Schadenausgaben zur Erzielung von Prämieinnahmen bewusst in Kauf genommen werden, fal-

len sie streng leistungsbezogen an, und sind damit stets als Aufwand der Periode zu erfassen, in der die zugrunde liegenden Prämieinnahmen als realisiert gelten. Daher sind sämtliche Schadenausgaben im Jahr des Versicherungsfalls zu antizipieren, auch wenn der Schaden erst im (in den) Folgejahr(en) eintritt.

Als Konsequenz muss das VU für sämtliche Verpflichtungen aus den bis zum Ende des Geschäftsjahres eingetretenen Versicherungsfällen „Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ (kurz: Schadenrückstellungen) bilden (§ 341g Abs. 1 HGB); zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung im Einzelnen vgl. Anm. 108.

**Umfang einer Schadenrückstellung:** Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle umfasst im Einzelnen:

- Teil-Schadenrückstellung für am Bilanzstichtag bekannte Versicherungsfälle; hierzu gehören auch die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 RechVersV); es handelt sich um Rückstellungen für Schäden, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten und spätestens bis zur Bilanzerstellung gemeldet sind (gemeldete Schäden);
- Teil-Schadenrückstellung für am Abschlussstichtag bekannte Rentenversicherungsfälle (Renten-Deckungsrückstellung; § 25 Abs. 6 Satz 2 RechVersV);
- Teil-Schadenrückstellungen für bekannte und unbekannte Spätschäden; diese Teil-Schadenrückstellung umfasst
  - die Rückstellung für Schäden, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten, aber bis zur Bilanzerstellung noch nicht gemeldet sind (Nachmeldungsschäden). Hierunter fallen auch sog. wiederauflebende Schäden, dh. Schäden, die zunächst als erledigt behandelt wurden, die später aber aufgrund neuer Informationen wieder bilanziert werden müssen;
  - die Rückstellung für Schäden, die am Bilanzstichtag durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursacht, aber noch nicht eingetreten sind (Spätschäden im engeren Sinn).

Rückstellungen für Nachmeldungsschäden und für Spätschäden ieS werden insgesamt unter den Rückstellungen für Spätschäden (im weiteren Sinn) zusammengefasst.

- Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen (§ 341g Abs. 1 Satz 2 HGB).

Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen aus bereits abgewickelten Versicherungsfällen (RPT-Forderungen; vgl. im einzelnen Anm. 111) sind von der Summe der Teil-Schadenrückstellungen abzusetzen. RPT-Forderungen aus noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen sind bereits im Rahmen der Bewertung der einzelnen Teil-Schadenrückstellungen als Abzugsposten zu berücksichtigen.

## b) Bilanzrechtliche Beurteilung

### aa) Rückstellungen der 2. Leistungsstufe

Schadenrückstellungen sind bilanzieller Ausdruck der Ausgaben, die das VU nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gegenüber den Versicherungsnehmern bzw. anspruchsberechtigten Dritten aufgrund eingetretener wirtschaftlicher Risiken, die durch den Abschluss des Versicherungsvertrags vom VU übernommen worden sind, noch zu leisten hat. Wegen des eingetretenen Ver-

sicherungsfalls sind sie Rückstellungen der zweiten Leistungsstufe (vgl. Vor §§ 20–21b Anm. 27).

17 **bb) Rechtscharakter: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten**

Schadenrückstellungen gehören – aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich ihres Grundes und/oder ihrer Höhe – zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten iSd. § 249 Abs. 1 HGB.

18 **cc) Rechtliche oder wirtschaftliche Verursachung**

Nach § 1 Abs. 1 VVG ist der Versicherer verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

**Rückstellungsverursachung durch Eintritt des Versicherungsfalls:** Die Ersatzpflicht des Versicherungsunternehmens entsteht damit bereits mit Eintritt des Versicherungsfalls und nicht erst mit dem Schaden. Demgemäß sieht die Rspr. (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392; v. 10.5.1972 – III R 76/66, BStBl. II 1972, 823) den Sachverhalt, dessen Rechtsfolge die Verbindlichkeit ist, im Wesentlichen dann als verwirklicht an, wenn und soweit der Versicherungsfall eingetreten ist. Damit kommt es allein auf die rechtl. Entstehung der Verbindlichkeit (= Versicherungsfall) an. Der jeweilige Schaden ist für die Bestimmung des Bilanzierungszeitpunkts ebenso wenig maßgeblich wie (zB in der Krankenversicherung) ein früheres Kausalergebnis.

**Einzelheiten zum schadenverursachenden Versicherungsfall:** Die Bestimmung des Versicherungsfalls ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen:

- In den Zweigen der Elementarversicherung gilt als Versicherungsfall das Einwirken des jeweiligen Naturereignisses auf die versicherten Sachen. Werden durch ein Ereignis mehrere Sachen beschädigt, entscheidet allein der Zeitpunkt des ersten dieser Schäden.
- In der Betriebsunterbrechungsversicherung ist der Versicherungsfall streng nach dem Ursachenergebnis definiert (Feuerschaden, Maschinenschaden etc.).
- In den übrigen Zweigen der Sachversicherung gilt als Versicherungsfall grds. der eigentliche Schaden, also das Folgeereignis (BGH v. 14.11.1957 – II ZR 176/56, VersR 1957, 781).
- In der Haftpflichtversicherung wird für das versicherte Ereignis üblicherweise auf den Eintritt des Schadenereignisses bzw. des realen Verletzungszustands abgestellt (Schadenereignis- oder Folgeereignistheorie). Demgegenüber wird zB in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung idR auf das Verstoßereignis abgestellt, zB entsteht in der Architektenhaftpflichtversicherung die Leistungspflicht mit dem haftungsrechtl. relevanten Verhalten des Versicherungsnehmers (§ 2 Abs. 1 AVB).
- In der Rechtsschutzversicherung gilt je nach Rechtsgebiet der Verstoß oder der Vorwurf der Ermittlungsbehörden als Versicherungsfall.
- In der Krankenversicherung beginnt der Versicherungsfall mit Eintritt der Heilbehandlung und endet mit deren Abschluss (gedehnter Versicherungsfall).
- In der Unfallversicherung gilt der Unfall als Versicherungsfall.

Daher gilt als Grundsatz – mit Ausnahme der Krankenversicherung –, dass die Folgen eines vor Ende des Versicherungsverhältnisses begonnenen Versiche-

rungsfalls vom Versicherer auch dann zu tragen sind, wenn und soweit sie nachher eintreten (vgl. PRÖLSS/MARTIN, VVG, 27. Aufl. 2004, § 33 VVG Rn. 1).

#### dd) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

19

Die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme genügt nicht (BFH v. 18.10.1960 – I 198/60 U, BStBl. III 1960, 495; insgesamt zur Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme vgl. § 5 EStG Anm. 505). Das Be- oder Entstehen einer Verbindlichkeit muss vielmehr „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ gegeben sein (BFH v. 27.11.1968 – I 162/64, BStBl. II 1969, 247; v. 17.7.1980 – IV R 10/76, BStBl. II 1981, 669). Aufgrund des Vorsichtsprinzips darf sich der Kaufmann nicht darauf verlassen, aus einer Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen zu werden (BFH v. 27.11.1968 – I 162/64, BStBl. II 1969, 247). Werden jedoch bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass mit einer Inanspruchnahme nicht (mehr) zu rechnen ist, ist die Rückstellungsbildung ausgeschlossen (BFH v. 17.1.1973 – I R 204/70, BStBl. II 1973, 320).

**Beurteilung der Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeit:** Die Voraussetzung „Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme“ ist nach der Rspr. (BFH v. 1.8.1984 – I R 88/80, BStBl. II 1985, 44) insbes. stets dann erfüllt, wenn mehr Gründe für als gegen das Be- oder Entstehen einer Verbindlichkeit und eine künftige Inanspruchnahme sprechen. Dabei kommt es nicht auf die subjektiven Erwartungen des Stpfl. an; der Sachverhalt ist vielmehr auf der Grundlage objektiver, am Bilanzstichtag vorliegender und spätestens bei Aufstellung der Bilanz erkennbarer Tatsachen aus Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns zu beurteilen (BFH v. 1.8.1984 – I R 88/80, BStBl. II 1985, 44).

Darüber hinaus wird man auch bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit < 50 % eine Rückstellungsbildung vor allem deshalb fordern müssen, weil die Bestandsunsicherheit gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Rückstellung ist (vgl. PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, 1986, 94, mwN). So reicht weitergehend nach der Rspr. (BFH v. 27.11.1968 – I 162/64, BStBl. II 1969, 247; v. 17.7.1980 – IV R 10/76, BStBl. II 1981, 669) aus, dass eine Verbindlichkeit „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ besteht oder entsteht.

**Besonderheiten bei Nachmeldungsschäden:** Für die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Schäden (Nachmeldungsschäden) besteht – wegen des zwangsläufig eine logische Sekunde eher eingetretenen Versicherungsfalls – uneingeschränkte Passivierungspflicht. Die spätere Schadenmeldung ist logisch eine sog. werterhellende Tatsache (vgl. PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, 1986, 68 f. mwN). Analog sind Spätschäden, bei denen es bereits ex definitione auf die Verursachung und damit den Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Bilanzstichtag ankommt, ebenfalls stets passivierungspflichtig (zur Problematik in der Krankenversicherung vgl. Anm. 124).

#### ee) Versicherungstechnische Rückstellung

20

Der Charakter der Schadenrückstellungen als ungewisse Verbindlichkeit aus dem Versicherungsgeschäft qualifiziert sie als versicherungstechnische Rückstellungen.

21 **c) Abgrenzung zu anderen versicherungstechnischen Rückstellungen**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 RechVersV sind unter den Schadenrückstellungen in der LV die Rückstellungen für noch nicht gezahlte Rückkäufe, Rückgewährbeiträge und Austrittsvergütungen aufgrund gekündigter bzw. abgelaufener Verträge anzusetzen. Diese Teil-Schadenrückstellung enthält diejenigen Verpflichtungen, die auf der Grundlage des Geschäftsplans entweder als Rückkaufswerte für zum Abschlussstichtag vor Vertragsabschluss gekündigte Verträge oder als Rückgewährbeiträge für die bis zum Abschlussstichtag auslaufenden Verträge zu leisten sind.

Bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen umfasst die Teil-Schadenrückstellung für Rentenversicherungsfälle (auch sog. Renten-Deckungsrückstellung) die Leistungsverpflichtungen des Versicherers, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, eines Vergleichs oder eines Anerkenntnisses in Form einer Rente zu erbringen sind. Lebensversicherungsunternehmen erfassen Versicherungsleistungen, die in Form einer Rente zu erbringen sind, dagegen grds. in der Deckungsrückstellung (§ 341f HGB).

22 Einstweilen frei.

23 **IV. Geltungsbereich des § 20**

§ 20 gilt für sämtliche kstpl. Versicherungsunternehmen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherungsaufsicht nach dem VAG unterliegen. Zum Begriff VU vgl. Vor §§ 20–21b Anm. 37.

24 Einstweilen frei.

**V. Verhältnis zu anderen Vorschriften****1. Schwankungsrückstellungen**25 **a) Verhältnis zu §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 Satz 1, 341h Abs. 1 HGB**

Die Notwendigkeit der Bildung der SchwR als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich bereits aus § 249 Abs. 1 HGB. Die Generalklausel des § 341e Abs. 1 HGB behebt insoweit lediglich – wie ihre Vorgängernorm § 56 Abs. 3 VAG und die frühere stl. Generalklausel in § 20 Abs. 1 – Zweifelsfragen. § 341h Abs. 1 HGB regelt als *lex specialis* zu §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 HGB die Voraussetzungen der Rückstellungsbildung dem Grunde nach.

Bei § 20 Abs. 1 handelt es sich um eine Sondervorschrift, die §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 Satz 1 (und früher der stl. Generalklausel in § 20 Abs. 1 KStG 1977) und 341h Abs. 1 HGB als *lex specialis* vorgeht, wobei § 341h Abs. 1 HGB seinerseits als *lex specialis* zu § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB anzusehen ist.

§ 20 Abs. 1 sagt – inhaltsgleich mit § 341h Abs. 1 HGB (vgl. Anm. 40) – nur etwas über die Voraussetzungen für die Bildung von Schwankungsrückstellungen dem Grunde nach aus. Für die Bewertung ist auf § 341e HGB iVm. § 249 HGB zurückzugreifen. Einzelheiten zur Bildung und Bewertung sind § 29 RechVersV iVm. Anl. 1 zur RechVersV zu entnehmen.

In der Versicherungsbilanzrichtlinie (VBR), auf die § 341h HGB zurückgeht, wurden nur Bestimmungen zum formalen Ausweis der Schwankungsrückstel-



lung, nicht jedoch zur Bildung dem Grunde und der Höhe nach getroffen. Vorbehaltlich einer späteren Koordinierung gelten damit die jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen. In der erstmaligen expliziten gesetzlichen Regelung der SchwR in § 341h Abs. 1 HGB im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht war keine Änderung des bisherigen Status quo zu sehen.

### b) Verhältnis zu aufsichtsrechtlichen Vorschriften

26

Neben § 20 sind für Schwankungsrückstellungen auch aufsichtsrechtliche Vorschriften bedeutsam: Die BAV-Anordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind stl. zu beachten (vgl. BMF v. 19.9.1952, BStBl. I 1952, 780; v. 20.5.1966, BStBl. I 1966, 136; v. 2.1.1979, BStBl. I 1979, 58). Eine explizite stl. Gültigkeit wurde für die BAV-Anordnung 1991 nicht mehr vorgesehen, da die Anordnung voll inhaltlich mit der BAV-Anordnung 1978 übereinstimmte. Die Anl. zu § 29 RechVersV gilt dabei aufgrund der Maßgeblichkeit auch für das StRecht. Rückblickend sind zur SchwR insbes. drei Einschnitte hervorzuheben:

**Mit der BAV-Anordnung v. 6.9.1952** (BStBl. I 1952, 781) wurde die Aktivierung von Überschäden – dem Charakter der SchwR als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten entsprechend – aufgegeben.

**Durch die BAV-Anordnung v. 12.12.1965** (BStBl. I 1966, 135) wurde die Pauschalregelung der BAV-Anordnung 1952 durch eine Individualregelung ersetzt und die Berechnung der SchwR auf versicherungsmathematische Grundlagen gestellt.

**Mit der BAV-Anordnung v. 21.9.1978** (VerBAV 1978, 262) wurde die Bewertung der SchwR erstmals – zukunftsorientiert – auf mathematisch-statistische Grundlagen gestützt, um „dem zufallsbedingten Charakter der Schwankungen des Jahresbedarfs besser gerecht zu werden als bisher“ (GB BAV 1976, 31). Die Anordnung befindet sich seit 1991 nahezu unverändert in der Anl. zu § 29 RechVersV.

Einstweilen frei.

27–29

## 2. Schadenrückstellungen

### a) Verhältnis zu § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG

30

§ 20 Abs. 2 KStG iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG sieht stl. eigenständige Regelungen nur bei der Bewertung, nicht jedoch beim Ansatz dem Grunde nach vor. Satz 1 verlangt bei der Bewertung die Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit und qualifiziert dabei alle Versicherungsfälle eines Versicherungszweigs als „gleichartig“; er beinhaltet damit eine weitergehende Einschränkung als § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG, der branchenunabhängig gilt. § 20 Abs. 2 Satz 2 beinhaltet bereits nach dem Wortlaut eine klare Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB („Die Summe der einzelbewerteten Schäden ... ist ... zu mindern“). Da die Formulierung nur von einzelbewerteten Schäden spricht, fallen pauschal gebildete Schadenrückstellungen nicht in den Anwendungsbereich. Es sind dies die Rückstellungen für unbekannte Spätschäden, die mangels Kenntnis nur pauschal bewertet werden können (vgl. Anm. 109).

## 31 b) Verhältnis zu §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 Satz 1, 341g HGB

Die Notwendigkeit der Bildung der Schadenrückstellungen als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich aus § 249 Abs. 1 HGB. Die Generalklausel des § 341e Abs. 1 HGB behebt insoweit lediglich – wie ihre Vorgängernorm § 56 Abs. 3 VAG und die frühere stl. Generalklausel in § 20 Abs. 1 – Zweifelsfragen. § 341g HGB regelt als *lex specialis* zu §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 HGB die Voraussetzungen der Rückstellungsbildung dem Grunde und der Höhe nach. Einzelheiten zur Bildung und Bewertung sind §§ 26, 27 RechVersV zu entnehmen.

**Spätschäden** iES fallen ebenfalls unter § 341g Abs. 1 HGB; § 341g Abs. 1 HGB übernahm die ungenaue Formulierung des Art. 60 Abs. 1 Buchst. b der deutschen Fassung der Versicherungsbilanzrichtlinie, während die englische Fassung eindeutig die Spätschäden (*claims incurred but not reported*) mit einbezieht (so auch die Gesetzesbegründung, BTDrucks. 12/5587, 28; näheres bei BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 1996, Rn. 250). Für die Bildung einer Spätschadenrückstellung muss daher insoweit nicht auf § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB zurückgegriffen werden.

**Lex specialis:** § 20 Abs. 2 geht als Sondervorschrift §§ 249 Abs. 1, 341e Abs. 1 Satz 1 (und früher der stl. Generalklausel in § 20 Abs. 1 KStG 1977) und 341g HGB als *lex specialis* vor.

In der erstmaligen expliziten gesetzlichen Regelung der Schadenrückstellung in § 341g HGB im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht war keine Änderung des bisherigen Status quo zu sehen.

32–40 Einstweilen frei.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:  
Schwankungsrückstellungen**

**I. Gesetzessystematische Grundlagen des Abs. 1**

41 **1. Vorbemerkungen zu Abs. 1**

Handels- und strechtl. Schwankungsrückstellung sind uE identisch. Die Identität könnte allerdings – als Ausfluss der Streichung der Generalklausel des § 20 Abs. 1 KStG 1977 im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie – in drei Punkten in Zweifel gezogen werden:

- durch die Frage nach der Bildung versteuerter Schwankungsrückstellungen (vgl. Anm. 42);
- durch die Frage des Einflusses der Änderung der Schadenrückstellungen auf die SchwR (vgl. Anm. 43);
- durch die Frage der Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG (vgl. Anm. 44).

## 2. Keine Bildung versteuerter Schwankungsrückstellungen

42

Durch die Streichung der Generalklausel des § 20 Abs. 1 KStG 1977 ab 1.1.1995 ist die Diskussion um die Möglichkeit der Bildung versteuerter Schwankungsrückstellungen neu entbrannt (vgl. BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 1996, Rn. 1092).

**Auseinanderfallen von Handelsbilanz und Steuerbilanz bei Schwankungsrückstellungen:** Dabei wird das Auseinanderfallen von HBil. und StBil. bei der SchwR rechtssystematisch wie folgt begründet: Während § 20 Abs. 1 (bis 31.12.1994: Abs. 2, bis 31.12.1998 § 20) lex specialis zu § 20 Abs. 1 1977 bzw. jetzt § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB ist, sei § 341h Abs. 1 HGB keine Spezialnorm zu § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB. Dies folge aus der Systematik der handelsrechtl. Vorschriften über versicherungstechnische Rückstellungen, wobei die Ergänzungsfunktion noch durch den Wortlaut des § 341e Abs. 2 HGB („Rückstellungen sind ... außer in den Fällen der §§ 341f bis 341h insbesondere zu bilden“) gestützt wird. Da § 341h Abs. 1 HGB und § 20 KStG die Bildung der SchwR an enge Voraussetzungen knüpfe, könne somit der Fall eintreten, dass sich die Notwendigkeit der Bildung von versteuerten Schwankungsrückstellungen aus § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB ergebe, was ein Auseinanderfallen von HBil. und StBil. zur Folge hätte.

**Stellungnahme:** §§ 341f–341h HGB – und damit auch § 341h Abs. 1 HGB zur Bildung von Schwankungsrückstellungen – sind uE als *leges speciales* zu § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB anzusehen. Der Wortlaut des § 341e Abs. 2 HGB („insbesondere“) ist damit lediglich insoweit offen, als es sich um ggf. weder in § 341e Abs. 2 noch in §§ 341f–341h HGB genannte Rückstellungen handelt (zB Alterungsrückstellung). § 341e Abs. 1 HGB kommt maW nur dann bzw. insoweit zum Zuge, wenn bzw. soweit keine Spezialregelung zur Bildung dem Grunde oder der Höhe nach getroffen wurde.

Für diese Auffassung sprechen insbes. folgende Gründe:

Auf eine erschöpfende Aufzählung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde nur verzichtet, um auf grundlegende neue Entwicklungen im Versicherungsgeschäft flexibel reagieren zu können – durch Bildung von Rückstellungen für heute noch unbekannte – nicht jedoch für heute bereits bekannte – Arten von Verpflichtungen.

§ 341e Abs. 1 HGB entspricht inhaltlich dem früheren § 56 Abs. 3 VAG. Da sich durch die Übernahme der Vorschrift ins Handelsrecht nichts an der bisherigen Rechtslage ändern sollte, ist dies auch bei Auslegung der §§ 341e Abs. 2, 341f–341h HGB zu beachten.

Auch wenn der reine Wortlaut eine andere Auffassung zulassen sollte – der Gesetzgeber ging explizit gerade bei § 341h Abs. 1 HGB (Schwankungsrückstellung) von einer Kongruenz von HBil. und StBil. aus (BTDrucks. 12/5587 zu § 341g Abs. 1 HGBE). Konsequenz unterscheidet sich deshalb die Wortfassung des § 341h Abs. 1 HGB inhaltlich nicht von § 20 Abs. 1. Beide Bestimmungen zählen dabei die Voraussetzungen für die Bildung der SchwR nicht abschließend auf (Schwankungsrückstellungen sind zu bilden, „wenn insbesondere“). Die Kongruenz zwischen Handels und StRecht zeigt sich auch darin, dass Anl. 1 zu § 29 RechVersV die – auch stl. anerkannte – BAV-Anordnung v. 31.10.1991 (VerBAV 1991, 420) vollinhaltlich übernommen hat.

### 43 3. Kein Einfluss der Kürzung anderer versicherungstechnischer Rückstellungen auf die Schwankungsrückstellung

Die Frage des Einflusses stellt sich, wenn in der StBil. – zB als Konsequenz von Betriebsprüfungen – Kürzungen vorgenommen werden. Dies ist insbesondere bei folgenden Posten relevant:

- Bei den verdienten Beiträgen für eigene Rechnung, dh. den Beitragseinnahmen, die auf das jeweilige Wj. entfallen (also nach Rechnungsabgrenzung und nach Rückversicherung), die eine bestimmte Höhe haben müssen, damit die SchwR dem Grunde nach gebildet werden kann (vgl. Anm. 52) und
- Bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung, die die für die Berechnung der SchwR maßgebliche Schadenquote beeinflussen (vgl. Anm. 70).

Bei derartigen Kürzungen stellt sich naturgemäß die Frage, ob nicht eine entsprechende – wenigstens zum Teil kompensierende – Anpassung (Erhöhung oder Minderung) der SchwR vorgenommen werden müsste. Dies wurde von der FinVerw. mit Blick auf die alte Generalklausel in § 20 Abs. 1 verneint: Da die Änderungen auf § 20 Abs. 1 beruhen, und somit das Ergebnis der HBil. nicht berührt wird, kann auch keine Berücksichtigung der Änderungen bei der SchwR als Folgewirkung eintreten.

In der Vergangenheit war diese Auffassung uE eindeutig: § 20 Abs. 1 KStG 1977 unterschied sich nicht von § 56 Abs. 3 VAG. Durch die inhaltsgleiche Vorschrift des § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB hat sich demzufolge durch die Streichung des § 20 Abs. 1 per 1.1.1995 kein neues Problemfeld eröffnet.

Im Zuge der Einführung der sog. realitätsnäheren Bewertung der Schadenrückstellungen durch das StEntlG 1999/2000/2002 in § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG iVm. § 20 Abs. 2 KStG wurde diese Frage erneut aufgeworfen. Speziell ging es hier um die Frage, ob nicht aufgrund der realitätsnäheren Bewertung der Schadenrückstellungen für die Berechnung der SchwR von steuerbilanziellen Schadenquoten auszugehen sei. Die Frage wurde von der FinVerw. endgültig iS der Maßgeblichkeit der HBil. für die StBil. bei der SchwR beantwortet. Im Erl. zur realitätsnäheren Bewertung der Schadenrückstellungen v. 5.5.2000 (BStBl. I 2000, 487 – Tz. III.7) heißt es wörtlich: „Die Anwendung der Rechtsgrundsätze, die durch § 20 Abs. 2 ... klaggestellt werden, führt zu keiner Änderung der für die Berechnung der SchwR maßgebenden Schadenquoten“.

### 44 4. Keine Abzinsung

Schwankungsrückstellungen sind nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG abzuzinsen: Im Rahmen der mathematischen Berechnung der SchwR wird bereits implizit eine Abzinsung vorgenommen; der ermittelte Sollbetrag der SchwR entspricht dem Barwert der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlichen Überschäden des Ausgleichszeitraums; für eine weitere (auch nicht eine partielle) Abzinsung ist daher kein Raum.

45–50 Einstweilen frei.

## II. Voraussetzung für die Bilanzierung dem Grunde nach

### 1. Erfahrungsgestützte erhebliche Schwankungen des Jahresbedarfs (Abs. 1 Nr. 1)

#### a) Erfahrungen des betreffenden Versicherungszweigs

51

Nach Abs. 1 Nr. 1 muss nach den Erfahrungen im betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.

Schwankungsrückstellungen sind jeweils gesondert für jeden Versicherungszweig zu ermitteln. Eine Bildung ist dabei grds. für alle Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung möglich. Für Rückversicherungsunternehmen gelten die Vorschriften gleichermaßen (BRDrucks. 823/94, Begr. zu § 29 RechVersV, 130 f.). Keine Bildung kommt jedoch für das in Rückdeckung übernommene Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft und das von Lebensversicherungsunternehmen betriebene Unfallversicherungsgeschäft in Betracht.

**Unterscheidung von Versicherungszweigen:** Das Vorliegen eines Versicherungszweigs wird dabei in zwei Fällen angenommen:

► *Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 1 Nr. 3 BerVersV* ist zwingend eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufzustellen und an die BaFin. einzureichen (Abschn. II Nr. 1 Abs. 1 der Anl. zu § 29 RechVersV). Für Versicherungen, die auf jeden Fall – unbeschadet einer weitergehenden Untergliederung – zwingend als Versicherungszweig gelten, ist die Aufstellung einer gesonderten GuV jedoch nicht erforderlich (Abschn. II Nr. 1 Abs. 2 der Anl. zu § 29 RechVersV). Es sind dies die Feuer-Industrie-Versicherung einschließlich der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, die Landwirtschaftliche Feuerversicherung, die Kautionsversicherung, die Delcredereversicherung, die Vertrauensschadenversicherung. Dabei gelten die Kautions- und die Delcredereversicherung jedoch nur insoweit als Versicherungszweig, als der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt.

► *Für weitere Versicherungszweige, -arten und -unterarten iSd. BerVersV* werden für Zwecke der SchwR freiwillig gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt. Eine Einreichung zur BaFin ist in diesen Fällen uE nicht erforderlich. Hierfür spricht neben dem eindeutigen Wortlaut der Anordnung auch die Tatsache, dass für die Bildung von Schwankungsrückstellungen bei den oa. Pflichtversicherungszweigen nicht einmal die Aufstellung einer gesonderten GuV gefordert wird.

**Zusammenfassung von Versicherungszweigen:** Dagegen gelten bestimmte Zusammenfassungen von Versicherungszweigen nicht selbst als Versicherungszweig, um der Sicherungsfunktion widersprechende, bilanziell unzulässige Saldierungen zu vermeiden (Abschn. II Nr. 1 Abs. 4 der Anl. zu § 29 RechVersV); es sind dies:

- die selbst abgeschlossene und die in Rückdeckung übernommene
  - Feuerversicherung insgesamt;
  - Kredit- und Kautionsversicherung insgesamt;
  - sonstige Schadenversicherung einschließlich der mit dieser in einer gesonderten versicherungstechnischen GuV miterfassten Versicherungszweige gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BerVersV;
  - sonstige Sachversicherung;
- die selbst abgeschlossene Kraftfahrtversicherung;

- die selbst abgeschlossenen Versicherungen insgesamt;
- die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen insgesamt.

## 52 b) Erhebliche Schwankungen

Abs. 1 Nr. 1 erfordert für die Rückstellungsbildung „erhebliche Schwankungen“ des Jahresbedarfs in dem betreffenden Versicherungszweig. Ob die Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfs ausreichend sind, um eine Rückstellungsbildung zu rechtfertigen, wird durch die folgenden – auch für das StRecht verbindlichen – Voraussetzungen in Abschn. 1 Nr. 1 der Anl. zu § 29 RechVersV konkretisiert:

- Die verdienten Beiträge müssen im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres 125 000 € überstiegen haben.
- Im Beobachtungszeitraum muss mindestens ein Verlustjahr eingetreten sein. Dies ist der Fall, wenn die Summe aus Schaden- und Kostenquote 100 % der verdienten Beiträge des betreffenden Geschäftsjahres überstiegen hat.
- Die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums von der durchschnittlichen Schadenquote muss mindestens 5 % betragen.

**Rechtsfolge bei fehlenden erheblichen Schwankungen:** Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt und kann deshalb eine SchwR nach § 20 Abs. 1, § 341h HGB nicht gebildet werden, heißt dies uE nicht, dass eine Rückstellungsbildung in Widerspruch zu den Grundsätzen, die für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gelten, unterbleibt, oder dass dann eine Bildung bereits aufgrund § 249 Abs. 1 HGB, §§ 5, 6 EStG erfolgen müsste. Vielmehr ist bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der Voraussetzungen davon auszugehen, dass eine Inanspruchnahme des Versicherungsunternehmens aufgrund von Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf so unwahrscheinlich ist, dass eine Rückstellungsbildung auch nach § 249 Abs. 1 oder § 341e Abs. 1 HGB ausscheidet. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, können die Aufsichtsbehörden – mit stl. Wirkung – Abweichungen zulassen.

## 53 c) Jahresbedarf

Das StRecht spricht von „Schwankungen des Jahresbedarfs“, während § 341h Abs. 1 HGB den Ausdruck „Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle“ verwendet; die Anl. zu § 29 RechVersV spricht in diesem Zusammenhang von „Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre“. Die abweichenden handelsrechtl. Formulierungen sind lediglich klarstellender Natur: Der Begriff Jahresbedarf wurde nämlich insbes. durch die frühere RFH-Rspr. sehr extensiv ausgelegt; dies führte dazu, dass in die Bildung von Schwankungsrückstellungen auch die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb mit einbezogen wurden. Da die Schwankungsrückstellungen jedoch nur Ausdruck des versicherungstechnischen Risikos sind, müssen diese Aufwendungen unberücksichtigt bleiben.

54–55 Einstweilen frei.

## 2. Fehlender Prämienausgleich (Abs. 1 Nr. 2)

### a) Kein Ausgleich der Schwankungen des Jahresbedarfs durch Prämien 56

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 formuliert speziell für die SchwR Voraussetzungen, bei deren Vorliegen wirtschaftliche Verursachung und Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht vorliegen. Nr. 2 ist damit rein klarstellender Natur.

Das StRecht spricht – ohne inhaltliche Divergenz zum HGB – von Prämien statt Beiträgen. Sind die Schwankungen des Jahresbedarfs durch Prämien ausgeglichen, besteht keine passivierungsfähige Verbindlichkeit. Die Versicherungsprämie in der Schadenversicherung enthält regelmäßig neben dem reinen Risikobeitrag und dem Kostenzuschlag einen Sicherheitszuschlag. Ist der Sicherheitszuschlag so bemessen, dass er der maximalen Schadenbelastung entspricht, so kann zwar der tatsächliche Schadenbedarf erheblich schwanken, ein versicherungstechnischer Verlust wird jedoch nicht eintreten, so dass mit einer Inanspruchnahme des Versicherungsunternehmens nicht ernsthaft zu rechnen ist (RFH v. 2.10.1941, RStBl. 1941, 876).

### b) Schwankungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen 57

Die Schwankungen müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren. Diese Voraussetzung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 sieht das HGB zwar nicht explizit vor; sie ist jedoch uE bereits aufgrund von § 249 HGB auch für das Handelsrecht maßgeblich und stl. lediglich klarstellender Natur; denn anderenfalls würde eine der Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen (für ungewisse Verbindlichkeiten) per se nicht erfüllt sein.

Nur das am Bilanzstichtag bestehende Risiko kann Grund für eine SchwR sein, weil nur aus diesem Risiko dem VU Verpflichtungen erwachsen können. Wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Versicherungsbestands oder in der Struktur der Rückversicherungsverhältnisse sind deshalb bei der Bilanzierung der Schwankungsrückstellungen zu beachten.

### c) Keine Deckung durch Rückversicherung 58

Maßnahmen zur Risikominderung reduzieren die wirtschaftliche Belastung aus dem versicherungstechnischen Risiko. Die Schwankungsrückstellungen sind lediglich für die nach Rückversicherung verbleibenden Risiken zu bilden, weil bei abgegebener Rückversicherung die Gefahrtragung für eigene Rechnung gemindert wird und lediglich Vorsorge für den Ausgleich der Risiken für eigene Rechnung notwendig ist. Dabei dient die proportionale Rückversicherung weniger der Beschneidung relativer Schadenschwankungen, als der Ausdehnung des Zeichnungspotentials. Demgegenüber führt die nicht proportionale Rückversicherung (Schadenexzedenten-Rückversicherung, Jahresüberschaden-Rückversicherung – *stop loss*) stets zur Abgabe von versicherungstechnischem Risiko. Die SchwR ist damit stets netto auszuweisen: Der Ausweis eines Bruttobetrags entfällt, weil lediglich Vorsorge für den Ausgleich der Risiken für eigene Rechnung geschaffen werden soll.

### d) Andere Maßnahmen zur Risikominderung

#### aa) Sicherheitszuschläge 59

Die Bildung einer SchwR kommt nicht in Betracht, wenn der Sicherheitszuschlag in der Prämie so bemessen ist, dass er der maximalen Schadenbelastung

entspricht. Doch auch niedrigere Sicherheitszuschläge sind bei Ermittlung des Sollbetrags der SchwR zu beachten, da sie das übernommene versicherungstechnische Risiko mindern.

Unterschreitet die durchschnittliche Schadenquote die Grenzscha­denquote (vgl. Anm. 70), ergeben sich deshalb folgende Besonderheiten (Anlage zu § 29 Rech-VersV, Abschn. I Nr. 2):

Bei Ermittlung des Sollbetrags der SchwR ist die dreifache Differenz zwischen Grenzscha­denquote und durchschnittlicher Schadenquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres, vom Höchstbetrag abzuziehen. Von einer derartigen Kürzung wird lediglich in der Hagelversicherung abgesehen. Der Faktor 3 ergibt sich mathematisch unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Ausgleichszeitraums, der Zinswirkung und unter der Annahme, dass ca. 60 % des Sicherheitszuschlags der Deckung des Schadenrisikos und 40 % der Deckung des Kosten- und des Geschäftsrisikos dienen.

Ist in einem Bilanzjahr ein Überschaden eingetreten, vermindert sich der aus der SchwR zu entnehmende Betrag um 60 % der mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres multiplizierten Differenz aus Grenzscha­denquote und durchschnittlicher Schadenquote. Da der Sicherheitszuschlag nur zu 60 % der SchwR zugeführt wurde, kann auch wiederum nur dieser Teil entnommen werden.

Umgekehrt wird der Sollbetrag der SchwR nicht erhöht, wenn die durchschnittliche Schadenquote die Grenzscha­denquote überschreitet. Ein derartiger Sachverhalt würde im Rahmen der Bildung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden müssen, allerdings ohne stl. Auswirkung (Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen, § 5 Abs. 4a EStG).

#### 60 **bb) Nachschüsse und Umlagen**

Die Bildung einer SchwR kommt auch nicht in Betracht, soweit versicherungstechnische Verluste durch Umlagen und Nachschüsse gedeckt werden können.

### 3. Besonderheiten einzelner Versicherungszweige und -sparten

#### 61 **a) Kranken- und Lebensversicherung**

Die Bildung von Schwankungsrückstellungen kommt in jedem Versicherungszweig der Schaden- und Unfallversicherung und bei Rückversicherungsunternehmen in Betracht. In der Lebens- und Krankenversicherung besteht dagegen keine Möglichkeit der Bildung von Schwankungsrückstellungen, da Überschäden regelmäßigen Abläufen folgen und damit im Rahmen der Deckungs- und Alterungsrückstellung berücksichtigt werden

#### 62 **b) Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr**

Die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr enthält als Mischprodukt Komponenten einer Sach- wie Lebensversicherung. Sie wird demnach für die Berechnung der Schwankungsrückstellung nach Auffassung der BaFin nach Art der LV betrieben (GB BAV 1986, 49). Somit kann die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr nicht in die Berechnung der SchwR einbezogen werden. Bei Ermittlung der für die SchwR erforderlichen Daten (verdiente Beiträge, Schaden- und Kostenquote) für den Versicherungszweig „allgemeine Unfallversicherung“ sind daher die auf die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr entfallenden Daten zu eliminieren.

63–64 Einstweilen frei.



### III. Grundsätze für die Bewertung der Schwankungsrückstellung

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen

##### a) Ausgleichs- und Sicherungsfunktion

65

Um ihre Funktion, die Schwankungen des Jahresbedarfs auszugleichen, erfüllen zu können, muss die SchwR die unterschiedlich hohen Schadenbelastungen der einzelnen Geschäftsjahre auf einen mittleren Wert hin verändern (sog. Ausgleichsfunktion). Es ist deshalb erforderlich, der SchwR die Überschäden (= Jahresmehrbedarf) zu entnehmen und die Unterschäden (= Jahresminderbedarf) zuzuführen. Damit allein ist jedoch noch nicht gewährleistet, dass die Mittel zur Deckung der Überschäden tatsächlich auch vorhanden sind. Zum einen ist nämlich der Erwartungswert der Schadenausgaben, auf den hin auszugleichen ist, ex ante unbekannt, zum anderen treten die Über- und Unterschäden nach Zahl, Höhe und Reihenfolge zufallsbedingt ein. Der Ausgleich in der Zeit erfordert deshalb, der SchwR zusätzliche Beträge zuzuführen (Sicherheitsfunktion); zu näheren Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 1996, Rn. 1101.

##### b) Versicherungsmathematik als Hilfsmittel

66

Bei der Bildung von Schwankungsrückstellungen kann nicht auf den einzelnen Versicherungsvertrag abgestellt werden. Vielmehr bildet das Kollektiv die Grundlage für die Berechnung. Insoweit besteht keine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz.

Der Wert der SchwR ermittelt sich ausschließlich nach versicherungsmathematisch-statistischen Grundsätzen für ein Kollektiv von Versicherungsverträgen. Die Berechnung basiert dabei auf Vergangenheitsdaten. Im Rahmen der mathematisch-statistischen Auswertung wird von der Vergangenheit auf die künftige Belastung des Versicherungsunternehmens aufgrund zufallsbedingter Schwankungen geschlossen. Die mathematisch-statistische Berechnung ist allen anderen Schätzmethoden vorzuziehen, da der so ermittelte Wertansatz zwar nicht unbedingt den richtigen, aber den bestmöglichen Näherungswert – nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtags – repräsentiert. Er stellt sowohl Mindest- als auch Höchstbetrag dar; Bewertungsspielräume bestehen nicht.

##### c) Berechnung nach § 29 RechVersV

67

§ 20 Abs. 1 enthält keine Vorschriften zur Bewertung. Aufsichtsrechtlich und damit auch handelsrechtlich gültig wurde die Bewertung der SchwR erstmals durch BAV-Anordnung 1978 (VerBAV 1978, 262, BStBl. I 1979, 61) auf versicherungsmathematische Grundlagen gestellt, und für nach dem 31.12.1990 beginnende Geschäftsjahre durch die BAV-Anordnung 1991 (R 7/91 v. 31.10.1991, VerBAV 1991, 420) ersetzt. Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie wurden die Grundsätze in die aufgrund § 330 Abs. 3 Satz 4 HGB erlassene RechVersV als § 29 iVm. der Anl. zur RechVersV übernommen. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips und mangels abweichender stl. Regelungen entfaltet sie Wirkung auch für stl. Zwecke.

Einstweilen frei.

68–69

## 2. Berechnungsgrundlagen

### 70 a) Schadenquote

**Begriff der Schadenquote:** Sie ist definiert als das Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle (Schadenaufwendungen) für eigene Rechnung zu den verdienten Beiträgen des Geschäfts- oder Bilanzjahres. Die maßgeblichen Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen dabei auch Schadenregulierungsaufwendungen, die Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeiträge, die Veränderungen der Beitragsdeckungsrückstellung, abzgl. des technischen Zinsertrags, sowie die Aufwendungen für die gesetzlich vorgeschriebene und für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit zu beachten, als sie gesetzlich vorgesehen sind. Für die Ermittlung sind alle oa. Aufwendungen zu erfassen, auch soweit sie in anderen Positionen der GuV ausgewiesen sind.

**Durchschnittliche Schadenquote:** Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums. Negative Schadenquoten, die sich aus negativen Schadenaufwendungen ergeben, sind bei ihrer Ermittlung vorzeichengerecht mitzurechnen.

**Grenzschaadenquote:** Sie ergibt sich für das selbst abgeschlossene Geschäft aus der Differenz zwischen 95 %, für das selbst abgeschlossene Rechtsschutzgeschäft 98 % und für das in Rückdeckung übernommene Geschäft 99 % und der mittleren Kostenquote. Dass die mittlere Kostenquote nicht von 100 % abzuziehen ist, geht darauf zurück, dass auch neben den in der Kostenquote erfassten Aufwendungen weitere versicherungstechnische Ausgaben bestehen, die aus dem Versicherungsbeitrag zu decken sind. Diese werden somit durch einen pauschalen Vorwegabzug von 5 % (bzw. 2 % und 1 %) berücksichtigt.

### 71 b) Kostenquote

**Begriff der Kostenquote:** Es handelt sich um das Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zuzüglich der Feuerschutzsteuer sowie sonstige, ihrem Verwendungszweck nach vergleichbare Aufwendungen für Schadenverhütung und -bekämpfung zu den verdienten Beiträgen, jeweils ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer.

**Verwendung einer Bruttokostenquote** – obwohl die Rückstellung nur für den Selbstbehalt gebildet wird – erscheint sachgerecht, weil die in der GuV von den Bruttoaufwendungen abzuziehenden Rückversicherungsprovisionen weniger Ersatz für beim Erstversicherer angefallene Originalaufwendungen als vielmehr Korrektur zur Ermittlung des Preises für das Gut Rückversicherung sind (vgl. NIES, VW 1979, 156 [165]).

**Mittlere Kostenquote** ist das arithmetische Mittel der Kostenquoten des Bilanzjahres und der zwei vorhergehenden Bilanzjahre. Sind die zur Berechnung der mittleren Kostenquote erforderlichen Kostenquoten früherer Geschäftsjahre aus den eigenen Unterlagen nicht zu ermitteln, gilt als mittlere Kostenquote die Kostenquote des Bilanzjahres.

### 72 c) Unterschaden

Ein Unterschaden liegt vor, wenn die Schadenquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadenquote unterschreitet. Der Betrag des Unterschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

**d) Überschaden**

73

Ein Überschaden liegt vor, wenn die Schadenquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadenquote übersteigt. Der Betrag des Überschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

**e) Verdiente Beiträge**

74

Verdiente Beiträge eines Geschäfts- oder Bilanzjahres sind die jeweiligen gebuchten Beiträge (einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer sowie im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft unter Einschluss der Portfeuille-Ein- und Austrittsbeiträge) unter Berücksichtigung der Veränderung der Beitragsüberträge, jeweils für eigene Rechnung. Bei negativen verdienten Beiträgen im Beobachtungszeitraum (zB durch Rückversicherungsabrechnungen) sind für diese Jahre die BaFin-Schadenquoten zu nehmen, da damit die verdienten Nettobeiträge unter 125 000 € liegen.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen die Erhebung von Nachschüssen geschäftsplanmäßig nicht ausgeschlossen ist, gelten als verdiente Beiträge des Bilanzjahres die im Bilanzjahr im Voraus erhobenen Beiträge zuzüglich 10 % der Summe der in den zehn dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahren sich ergebenden Nachschussquoten, multipliziert mit den im Voraus erhobenen Beiträgen des Bilanzjahres. Die Nachschussquote eines Geschäftsjahres ist das Verhältnis des im Geschäftsjahr erhobenen Nachschusses zu den im Voraus erhobenen Beiträgen des Geschäftsjahres.

**f) Standardabweichung der Schadenquoten**

75

Die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums ist definiert als Quadratwurzel aus dem Summenwert der quadrierten Abweichungen im Beobachtungszeitraum, dividiert um die um 1 geminderte Zahl der Geschäftsjahre des Beobachtungszeitraums. Unter Abweichung ist dabei die Differenz zwischen der Schadenquote eines Geschäftsjahres des Beobachtungszeitraums und der durchschnittlichen Schadenquote des Beobachtungszeitraums zu verstehen.

**g) Beobachtungszeitraum****aa) Länge**

76

Der Beobachtungszeitraum liefert die Zufallsstichprobe, aus der die Standardabweichung zukunftsorientiert errechnet wird. Für jedes Kollektiv, für das eine SchwR zu bilden ist, müssen so viele Geschäftsjahre in den Betrachtungszeitraum einbezogen werden, wie dies erforderlich ist, damit in diesem Ausgleichszeitraum mit angemessener statistischer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Summe der Unterschäden gleich der Summe der Überschäden ist (WEISSE, WPg 1974, 470 [471]).

Der Beobachtungszeitraum beträgt jeweils die 15, in der Hagel-, Kredit-, Kautions- sowie der Vertrauensschadenversicherung jeweils die 30 dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahre. Betreibt ein VU einen Versicherungszweig noch nicht während des gesamten Beobachtungszeitraums, mindestens aber seit zehn Jahren vor dem Bilanzjahr, gelten jeweils sämtliche Geschäftsjahre als Beobachtungszeitraum.

Die pauschale Regelung der Länge des Beobachtungszeitraums beruht auf der Überlegung, dass eine individuelle Festlegung je nach Versicherungszweig oder

-art wenig praktikabel erscheint. Sollten die festgelegten Zeiträume allerdings zu systematischen Fehlern führen, wie dies bei Veränderung der Bestandszusammensetzung oder bei technologischen Neuerungen der Fall sein kann, ist uE eine abweichende individuelle Festlegung vorzunehmen.

Bei Festlegung des Beobachtungszeitraums bleiben innerhalb der Pflicht-Zeiträume von 15/30 bzw. zehn Jahren Geschäftsjahre mit verdienten Beiträgen von maximal 125 000 € außer Betracht, weil derartige Jahre für eine statistische Auswertung mangels ausreichend großer Grundgesamtheit nicht repräsentativ sind. In derartigen Fällen bilden die verbleibenden Jahre den Beobachtungszeitraum. Soweit durch Streichung kein eigener mindestens 10-jähriger Beobachtungszeitraum bleibt, muss wie folgt vorgegangen werden:

- Bei Versicherungszeigen, für die nach BerVersV gesondert Rechnung zu legen ist, werden die fehlenden Schadenquoten für den 10-jährigen Beobachtungszeitraum den Tabellen des BaFin-Geschäftsberichts entnommen, bzw. es sind, sofern derartige Quoten nicht vorliegen, mit Zustimmung des Aufsichtsamts geeignete andere statistische Quellen heranzuziehen.
- Bei Versicherungszeigen, für die eine gesonderte GuV nicht zwingend vorgeschrieben ist, kommt die Bildung einer SchwR erst dann in Betracht, wenn ein mindestens 10-jähriger eigener Beobachtungszeitraum mit verdienten Beiträgen von jeweils über 125 000 € vorliegt. Daher wäre bei Unterschreiten des 10-jährigen Mindestzeitraums in Folge der Streichung einzelner Jahre die jeweilige SchwR zwingend aufzulösen. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Versicherungszweige iSd. BerVersV, für die freiwillig eine gesonderte GuV erstellt wird. Fehlende Schadenquoten können in diesem Fall durch Daten aus dem Geschäftsbericht der BaFin ersetzt werden.

#### 77 **bb) Beobachtungszeitraum bei Neuaufnahme oder Untergliederung von Versicherungszeigen**

Sind in einem Versicherungszeig, für den erstmals eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufzustellen ist, die für einen mindestens 10-jährigen Beobachtungszeitraum erforderlichen Schadenquoten aus den eigenen Geschäftsunterlagen ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, sind für die fehlenden Geschäftsjahre die Schadenquoten aus den in den Geschäftsberichten des BaFin veröffentlichten Tabellen zu verwenden. Liegen derartige Quoten nicht vor, sind mit Zustimmung der BaFin geeignete andere statistische Quellen heranzuziehen. Sobald ein mindestens 10-jähriger eigener Beobachtungszeitraum erreicht ist, gelten jeweils sämtliche Geschäftsjahre als Beobachtungszeitraum.

Wird freiwillig eine gesonderte GuV aufgestellt, darf eine SchwR nur gebildet werden, wenn die nach den Bestimmungen der Anl. zu § 29 RechVersV zur Bildung der SchwR erforderlichen Berechnungen für einen mindestens 10-jährigen Beobachtungszeitraum aus den vorhandenen Geschäftsunterlagen vorgenommen werden können. Die SchwR des Versicherungszeigs, zu dem die Versicherungsart/unterart gehört, ist im Verhältnis der Sollbeträge der herausgenommenen Versicherungsart und unterart zu denen des restlichen Versicherungszeigs aufzuteilen.

78–79 Einstweilen frei.

### 3. Sollbetrag

80

Der Höchstbetrag der SchwR beträgt grds. das 4,5-Fache der Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums von der durchschnittlichen Schadenquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres. Dies entspricht einer statistischen Ausgleichswahrscheinlichkeit der Über- und Unterschäden von 92 %. In der Hagel-, Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung wird der Faktor 4,5 durch 6 ersetzt. Dies liegt darin begründet, dass diese Versicherungszweige risikobehafteter sind. Der Höchstbetrag vermindert sich ggf. bei Sicherheitszuschlägen in der Prämie um das Dreifache der in den Beiträgen enthaltenen Sicherheitszuschläge. Dies gilt jedoch nicht für die Hagelversicherung. Sicherheitszuschläge sind dabei die Beträge, die über die mittlere Schadenquote (= erforderlicher Risikobeitrag) in den Beitrag eingearbeitet werden und ebenfalls zur Deckung von Schäden zur Verfügung stehen.

Der so ermittelte Sollbetrag entspricht damit dem Barwert der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlichen Überschäden des Ausgleichszeitraums. Rechnerisch negative Sollbeträge sind mit Null anzusetzen.

### 4. Zuführungs- und Entnahmemodalitäten

#### a) Zuführungen

81

Die Zuführungen zur SchwR müssen erfolgsunabhängig und erfolgsabhängig erfolgen.

**Erfolgsunabhängige Zuführung (sog. Zinszuführung):** In jedem Geschäftsjahr müssen unabhängig vom Eintritt von Über-/Unterschäden 3,5 % des jeweiligen Sollbetrags zugeführt werden, bis dieser erreicht oder wieder erreicht ist. Die Zuführung ist vorzunehmen, weil der Höchstbetrag als (bereinigter) Barwert der Überschäden ermittelt wurde. Um im Zeitpunkt des Schadenanfalls den Nennbetrag zur Verfügung zu haben, muss deshalb eine der Diskontierung entsprechende Aufzinsung vorgenommen werden.

**Erfolgsabhängige Zuführung:** Unterschäden sind der SchwR zusätzlich zuzuführen, bis der Sollbetrag (wieder) erreicht ist.

#### b) Entnahmen

##### aa) Entnahmen bei Überschäden

82

Ist in einem Bilanzjahr ein Überschaden eingetreten, so ist dieser der SchwR zu entnehmen. Der zu entnehmende Betrag ist ggf. um Sicherheitszuschläge zu kürzen.

Rechnerisch negative Entnahmebeträge sind mit Null anzusetzen. Dieser Sonderfall kann in Fällen eintreten, in denen der Überschaden kleiner als 60 % der mit den verdienten Beiträgen für eigene Rechnung (s. Anm. 74) multiplizierten Differenz zwischen Grenzschaadenquote und niedrigerer durchschnittlicher Schadenquote ist. Die Berücksichtigung eines negativen Entnahmebetrags als Zuführung würde dem Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen, die im Gewinnzuschlag enthaltenen Sicherheitsmittel – in begrenztem Umfang – vorrangig gegenüber der SchwR zur Deckung von Überschäden heranzuziehen.

Die Entnahme der Überschäden hat nach der erfolgsunabhängigen Zuführung zu erfolgen; bei einer anderen Reihenfolge wäre stets – auch bei Überschäden –

eine SchwR in Höhe des Sockelbetrags vorhanden. Ein ständiger Sockelbetrag widerspräche jedoch der Ausgleichsfunktion der Schwankungsrückstellung.

Ist die SchwR aufzulösen, weil die Bedingungen für ihre Bildung nicht mehr erfüllt sind, und wird der Auflösungsbetrag – wie wahlweise möglich – auf das Bilanzjahr und die vier folgenden Geschäftsjahre verteilt, führen im Auflösungszeitraum auftretende Überschäden nicht zu einer zusätzlichen Auflösung mit der Folge der Abkürzung des 5-jährigen Auflösungszeitraums; denn bei Entfall der Verpflichtung zur Rückstellungsbildung sind alle anderen Anordnungen der Anl. zu § 29 RechVersV gegenstandslos.

### 83 **bb) Entnahme bei niedrigerem Sollbetrag**

Übersteigt die SchwR nach der Entnahme eines Überschadens den Sollbetrag, ist sie um den den Sollbetrag übersteigenden Betrag aufzulösen. Eine Verteilung auf fünf Jahre ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn der Sollbetrag Null ist.

Die Beschränkung der Härteklauseel auf Totalauflösungen bringt freilich den mit ihr verfolgten Dämpfungseffekt nur in Grenzfällen und ohne ausreichende Berücksichtigung des materiellen Gewichts der Auflösung zum Tragen. Bei relativ unbedeutenden Absenkungen des Sollbetrags und damit bedingten Teilauflösungen in bedeutenden Versicherungszweigen können die materiellen Auswirkungen diejenigen von Totalauflösungen in unbedeutenden Versicherungszweigen erheblich übertreffen.

## 84 **5. Auflösung**

Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer SchwR nicht mehr erfüllt, ist die Rückstellung aufzulösen. Die Auflösung kann auf das Bilanzjahr und die vier folgenden Geschäftsjahre gleichmäßig verteilt werden (Abschn. I Nr. 7 Abs. 1 der Anl. zu § 29 RechVersV). Sie hat allerdings zu unterbleiben, wenn das VU unter Einbeziehung des Jahresabschlusses des Bilanzjahres verpflichtet ist, im folgenden Geschäftsjahr wieder eine SchwR zu bilden. Die SchwR ist dann in der Höhe fortzuführen, in der sie unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses des Bilanzjahres im folgenden Geschäftsjahr zu stellen wäre.

Unterschreitet der Höchstbetrag die vorhandene Schwankungsrückstellung, so ist sie um diese Differenz aufzulösen. Einer solchen Auflösung muss eine evtl. Überschadenentnahme vorausgegangen sein (BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 1996, Rn. 1129).

## 85 **6. Änderung der Berechnungsgrundlagen**

Eine von der Berechnung gem. der Anl. zu § 29 RechVersV abweichende Dotierung der SchwR kann vorgenommen werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine Änderung der Berechnungsgrundlagen erfordern oder die Regelung den Ausgleich der Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf nicht oder nicht ausreichend gewährleistet. Es handelt sich um ein Änderungsrecht des Versicherungsunternehmens, zu dessen Wirksamkeit die Zustimmung der BaFin erforderlich ist (§ 29 Satz 2 RechVersV). Aufgrund der Maßgeblichkeit muss eine derartige Änderung auch stl. beachtet werden.

86–89 Einstweilen frei.

## 7. Berechnungsbeispiel

Datenbasis:

| Beobachtungszeitraum<br>(1) | Schadenquote in %<br>(2) | durchschn. Schadenquote des Bilanzjahres<br>(3) | Abweichung als absolute Zahl<br>(2) ./ (3)<br>(4) | quadrierte Abweichung<br>(4) × (4)<br>(5) |
|-----------------------------|--------------------------|---|---|---|
| 1999                        | 65                       | 75  | 10  | 100                                       |
| 2000                        | 85                       | 75  | 10  | 100                                       |
| 2001                        | 80                       | 75  | 5   | 25  |
| 2002                        | 60                       | 75  | 15  | 225                                       |
| 2003                        | 130                      | 75  | 55  | 3 025                                     |
| 2004                        | 50                       | 75  | 25  | 625                                       |
| 2005                        | 60                       | 75  | 15  | 225                                       |
| 2006                        | 85                       | 75  | 10  | 100                                       |
| 2007                        | 60                       | 75  | 15  | 225                                       |
| 2008                        | 60                       | 75  | 15  | 225                                       |
| 2009                        | 50                       | 75  | 25  | 625                                       |
| 2010                        | 90                       | 75  | 15  | 225                                       |
| 2011                        | 70                       | 75  | 5   | 25  |
| 2012                        | 120                      | 75  | 45  | 2 025                                     |
| 2013                        | 60                       | 75  | 15  | 225                                       |
| Summe                       | 1 125                    |   |   | 8 000                                     |

Kostenquote im Geschäftsjahr 2012: 17 %  
im Geschäftsjahr 2013: 19 %  
im Bilanzjahr 2014: 18 %

verdiente Beiträge f.e.R. des Geschäftsjahres 2012: 250 000 000 €  
des Geschäftsjahres 2013: 280 000 000 €  
des Bilanzjahres 2014: 300 000 000 €

**Prüfung der Voraussetzungen:** Eine SchwR ist zu bilden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen:

► *Die Bagatellklausel von 125 000 €* verdiente Beiträge für eigene Rechnung, im Durchschnitt der letzten zwei Geschäftsjahre und des Bilanzjahres ist überschritten.

► *Die Schwankungen des Jahresbedarfs sind erheblich:* Die Standardabweichung (Quadratwurzel aus der Summe der quadrierten Abweichungen der Schadenquoten von der Durchschnittsschadenquote, dividiert durch die um 1 verminderte Zahl der Jahre des Beobachtungszeitraums) beträgt Quadratwurzel aus  $8000/14 = 23,90\%$  und liegt daher über der Erheblichkeitsgrenze von 5 %.

► *Die Summe aus Schaden- und Kostenquote* hat mindestens einmal im Beobachtungszeitraum 100 % überschritten (zB im Jahr 2012 120 %).

**Ermittlung des Sollbetrags:**

► *Prüfung, ob in der Prämie ein Sicherheitszuschlag vorgenommen wurde:*

– Die mittlere Kostenquote (arithmetisches Mittel der Kostenquote des Bilanzjahres und der zwei vorangegangenen Jahre) beträgt  $\frac{1}{3} \times (17\% + 19\% + 18\%) = 18\%$ .

– Die Grenzscha­denquote beträgt 95 % abzgl. mittlerer Kostenquote, dh. 95 %  
./ 18 % = 77 %.

– Damit ergibt sich ein Sicherheitszuschlag (Grenzscha­denquote ./ durchschnittliche Scha­denquote) von 77 % ./ 75 % = 2 %.

► *Der Höchstbetrag ermittelt sich*

in %:  $4,5 \times \text{Standardabweichung abzgl. } 3 \times \text{Sicherheitszuschlag} = 4,5 \times 23,90 \% \text{ ./ } 3 \times 2 \% = 101,55 \%$

in €: 101,50 % von 300 000 000 € = 304 500 000 €.

**Zuführungsjahr:** Die Scha­denquote des Bilanzjahres sei 60 %.

– Ermittlung des Unterschadens (durchschnittliche Scha­denquote ./ Scha­denquote des Bilanzjahres) = 75 % ./ 60 % = 15 %

– Zinszuführung:

3,5 % von 304 500 000 € = 10 657 500 €

– Zuführung des Unterschadens:

15 % von 300 000 000 € = 45 000 000 €

– Gesamte Zuführung:

= 55 657 500 € (soweit damit der Höchstbetrag von 304 500 000 € nicht überschritten wird)

**Entnahmejahr:** Die Scha­denquote des Bilanzjahres sei 85 %.

– Ermittlung des Überschadens (Scha­denquote des Bilanzjahres ./ durchschnittliche Scha­denquote) = 85 % ./ 75 % = 10 %

– Zinszuführung:

3,5 % aus 304 500 000 € = 10 657 500 €

– Entnahme:

Überschaden ./ 60 % des Sicherheitszuschlags

= (10 % ./ [60 %  $\times$  2 %]) von 300 000 000 € = 26 400 000 €

– Veränderung der Schwankungsrückstellung:

+ 10 657 500 € ./ 26 400 000 € = ./ 15 742 500 €.

91–93 Einstweilen frei.

## 8. Besonderheiten einzelner Versicherungszweige, -sparten und Rechtsformen

### 94 a) Transportversicherung

In Transport- und teilweise auch bei anderen, nach Zeichnungsjahren abrechnenden Versicherungszweigen/arten werden die Beitragsüberträge idR zusammen mit den Scha­denrückstellungen unaufgeteilt in einer Summe ausgewiesen. Daher erscheint es sinnvoll, einheitlich für den Beobachtungszeitraum zur Ermittlung der Basisdaten entsprechend dem Bilanzausweis zu verfahren, dh. die Veränderung der anteiligen Beitragsüberträge in die Scha­denquoten mit einzurechnen, und als verdiente Beiträge die verrechneten Beiträge anzusetzen.

### 95 b) Hagelversicherung

In der Hagelversicherung sind folgende Besonderheiten zu beachten:



- Der Sollbetrag der SchwR beträgt nicht das 4,5-Fache, sondern das 6-Fache der Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums von der durchschnittlichen Schadenquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Geschäftsjahres.
- Der Beobachtungszeitraum ist 30 Jahre.
- Bei Sicherheitszuschlägen kürzen diese den Höchstbetrag der SchwR nicht.

#### c) Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung

96

Hier ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Der Sollbetrag der SchwR beträgt nicht das 4,5-Fache, sondern das 6-Fache der Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums von der durchschnittlichen Schadenquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Geschäftsjahres.
- Der Beobachtungszeitraum ist 30 Jahre.

Art. 62 VBR hat die einzelstaatlichen Regelungen zur Bildung von Schwankungsrückstellungen grds. nur unter einen Koordinierungsvorbehalt gestellt. Im Rahmen der 3. EG-Schadens-Richtlinie (Art. 18) wurden die Mitgliedstaaten jedoch bereits verpflichtet, die Bildung von Schwankungsrückstellungen für Kreditversicherungsunternehmen zwingend vorzusehen.

#### d) Rückversicherung

97

Versicherungsunternehmen, die ausschließlich Rückversicherung betrieben, mussten die BAV-Anordnungen beachten (VerBAV 1978, 265). Im Zuge der Neuregelungen des HGB durch das VBRLG (BGBl. I 1994, 1377) ab 1.1.1995 ergibt sich dies eindeutig aus der Geltung der RechVersV auch für diese Unternehmen (Begr. zu § 29 RechVersV, BRDrucks. 823/94, 130 f.). Rückversicherer müssen folgende Besonderheiten beachten:

**Währungskursgewinne/-verluste:** Nach Auffassung der FinVerw. sind Währungskursgewinne bzw. -verluste nicht in die Berechnung der verdienten Beiträge sowie der Schaden- und Kostenquote einzubeziehen.

**Fremdwährungsrückstellungen:** Sofern in der HBil. gebildete Fremdwährungsrückstellungen als zusätzliche Verstärkung der Schadenrückstellung für die Währungsrisiken beim Auslandsgeschäft anzusehen sind, müssen nach Auffassung der FinVerw. die erfolgswirksamen Veränderungen der Währungsrückstellung bei der Berechnung der Schadenquoten berücksichtigt werden.

**Beitragsrückerstattung:** Da die Rückversicherung nur eine erfolgsunabhängige (vertragliche) Beitragsrückerstattung kennt, sind sämtliche Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen bei der Berechnung der Schadenquoten zu berücksichtigen.

#### e) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

98

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen die Erhebung von Nachschüssen nicht geschäftsplanmäßig ausgeschlossen ist, gelten als verdiente Beiträge des Bilanzjahres die im Bilanzjahr im Voraus erhobenen Beiträge zuzüglich 10 % der Summe der in den zehn dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahren sich ergebenden Nachschussquoten, multipliziert mit den im Voraus erhobenen Beiträgen des Geschäftsjahres.

Unter Nachschussquote eines Geschäftsjahres wird dabei das Verhältnis des im Geschäftsjahr erhobenen Nachschusses zu den im Voraus erhobenen Beiträgen des Geschäftsjahres verstanden.

99–100 Einstweilen frei.

### C. Erläuterungen zu Abs. 2: Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellungen)

**Schrifttum:** DÖLLERER, Grundsätzliches zum Begriff der Rückstellungen, DStZ 1975, 291; SCHMIDT-SALZER, IBNR und Spätschadenreservierung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, Karlsruhe 1984; PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, Karlsruhe, 1986; EIBELSHÄUSER, Rückstellungsbildung nach neuem Handelsrecht, BB 1987, 860; GROH, Abzinsung von Verbindlichkeitsrückstellungen?, BB 1988, 1919; JÄGER, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen, Wiesbaden 1991; WAGNER, Die Zukunft der Umwelthaftpflichtversicherung, VersR 1992, 261; EULER, Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, Stuttgart 1996; CATTELAENS/NIERMANN/TAUSCH, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, Düsseldorf 1999; BERNDT, Vorsichtsprinzip und Grundsatz der Bilanzwahrheit im Rahmen der Jahresabschlussrichtlinie, ZfbF 2001, 366; GEIB/TELGENBÜSCHER, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, in IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf, 4. Aufl. 2001; JÄGER/HUSCH, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Lebensversicherungsunternehmen, in IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf, 4. Aufl. 2001; SCHLÜTER, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Krankenversicherungsunternehmen, in IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf, 4. Aufl. 2003; WEYERS/WANDT, Versicherungsvertragsrecht, München, 3. Aufl. 2003; HOMMEL/SCHULTE, Schätzungen von Rückstellungen in Fast-Close-Abschlüssen, BB 2004, 1671; SCHIMKOWSKI, Versicherungsvertragsrecht, München, 4. Aufl. 2009; IDW (Hrsg.), MICKER, Geplante Änderungen des internationalen Steuerrechts durch das JStG 2010, IWB 2010, 660; WP-Handbuch 2012, Bd. I, Düsseldorf, 14. Aufl. 2012.

## I. Berücksichtigung der Erfahrungen für jeden Versicherungs- zweig bei der Rückstellungsbildung (Satz 1)

### 101 1. Vorbemerkungen zu Satz 1

Satz 1 greift auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften zurück; auch die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a des EStG wird nur bestätigt. Steuerlich wird zusätzlich in der versicherungsspezifischen Regelung der Norm hierzu ergänzend nur geregelt, dass die zu berücksichtigenden Erfahrungen nicht generell, sondern für jeden einzelnen Versicherungszweig zu berücksichtigen sein sollen; hierbei wird einschränkend diese Anordnung nur für solche Versicherungszweige getroffen, für die eine gesonderte GuV nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften aufzustellen ist. Das Verständnis der Norm setzt dementsprechend die Kenntnis der handelsrechtlichen, einkommensteuerlichen und aufsichtsrechtlichen Normen voraus, die demgemäß im Folgenden anzusprechen sind.

## 2. Einteilung der Schadenrückstellungen

102

**Zum Grund und zum Umfang der (Teil-) Schadenrückstellungen** für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (vgl. Anm. 15) unter Hinweis auf:

- ▶ § 26 Abs. 1 Satz 1 RechVersV,
- ▶ § 25 Abs. 6 Satz 2 RechVersV,
- ▶ § 341g Abs. 1 Satz 2 HGB.

**Es hat sich die folgende Einteilung** für die Verpflichtungen – insbes. unter Bewertungsgesichtspunkten – eingebürgert:

- ▶ *gemeldete Schäden*: Rückstellung für Schäden, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten und spätestens bis zur Bilanzerstellung gemeldet sind;
- ▶ *Nachmeldungsschäden*: Rückstellung für Schäden, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten, aber bis zur Bilanzerstellung noch nicht gemeldet sind; hierunter fallen auch wiederauflebende Schäden, dh. Schäden, die zunächst als erledigt behandelt wurden, die später aber aufgrund neuer Informationen wieder bilanziert werden müssen;
- ▶ *Spätschäden im engeren Sinn*: Rückstellung für Schäden, die am Bilanzstichtag durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursacht, aber noch nicht eingetreten sind.

Für die Frage, ob eine Meldung bereits vorliegt, ist nicht auf den Bilanzstichtag, sondern auf den Zeitpunkt der Bilanzerstellung (Schließung des Schadenregisters) abzustellen. Versicherungsfälle, die einmal in der Spätschadenrückstellung berücksichtigt worden sind, sind in den Folgejahren darin zu belassen, auch wenn sie inzwischen bekannt sind.

§ 341e Abs. 1 Satz 2 HGB führt aus, dass bei der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu stellenden versicherungstechnischen Rückstellungen die im Interesse der Versicherten erlassenen aufsichtsrechtl. Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes und über die Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen zu berücksichtigen sind<sup>46</sup>. Die Behandlung der Schadenrückstellung in der Praxis ist damit geprägt durch eine Gemengelage sowohl handels- wie strechtl. Normen wie aber auch aufsichtsrechtl. Vorschriften, ohne dass klare Bindungswirkungen bestünden oder auch nur möglich wären. Die unterschiedliche Zielrichtung der einzelnen Regelungsbereiche verbietet eine ungeprüfte Übernahme von Ansätzen aus dem einen in den anderen Rechtsbereich. Zu dieser komplexen Ausgangssituation kommen stl. aufgrund der zudem wenig konkreten gesetzlichen Regelungen eine Mehrzahl von Erlassen hinzu, die in der stl. Sachbehandlung und Praxis erheblichen Einfluss haben (zur realitätsnäheren Bewertung BMF v. 5.5.2000, BStBl. I 2000, 487; zur Abzinsung BMF v. 16.8.2000, BStBl. I 2000, 1218; zu Schadenregulierungsaufwendungen BMF v. 2.2.1973, DStZ/Eildienst 1973, 74).

## 3. Rechtsnatur, bilanzrechtliche Einordnung

103

Schadenrückstellungen sind die bilanzielle Erfassung der zukünftigen Ausgaben, die das VU nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gegenüber den Versicherungsnehmern bzw. anspruchsberechtigten Dritten aufgrund eingetretener wirtschaftlicher Risiken, die durch den Abschluss des Versicherungsvertrags vom VU übernommen worden sind, noch zu leisten haben wird. Wegen des ein-

getretenen Versicherungsfalls sind sie Rückstellungen der sog. zweiten Leistungsstufe, nämlich der Zahlungspflicht (1. Leistungsstufe: Risikoübernahme). Schadenrückstellungen gehören – aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich ihres Grundes und/oder ihrer Höhe – zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten iSd. § 249 Abs. 1 HGB.

#### 4. Handels und steuerrechtliche Bilanzierung/Bewertung

##### 104 a) Gesetzliche Vorschriften

**Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** sind zwingend bereits aufgrund der allgemeinen handelsrechtl. Vorschriften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu bilden (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392). Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie im Jahre 1994 durch das VersRiliG wurden folgende für Schadenrückstellungen relevante Vorschriften im HGB verankert, die bis heute weitgehend unverändert fortgelten: § 341g HGB, der neben einer Definition von Inhalt und Umfang der Schadenrückstellungen auch Regelungen zur Bewertung nicht gemeldeter Schäden, bei Krankenversicherung, bei Mitversicherung und für Rentenversicherungsfälle enthält, die Generalnorm des § 341e Abs. 1 HGB, der Grundsatz der Einzelbewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 341e Abs. 3 HGB), das generelle Abzinsungsverbot des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (heute aber überholt durch BilMoG 2009 mit dem Abzinsungsgebot des § 253 Abs. 2 HGB, wenn auch bei Schadenrückstellungen nicht anwendbar gem. § 341 Abs. 1 Satz 3 HGB) sowie die Möglichkeit der Gruppenbewertung auch für Schulden (§ 240 Abs. 4 HGB). Neben diesen Vorschriften enthalten §§ 26, 27 RechVersV Erläuterungen zu Einzelfragen.

**Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips** gelten die handelsrechtl. Grundsätze für die Bildung der Schadenrückstellungen auch stl. uneingeschränkt (BFH v. 26.10.1977 – I R 148/75, BStBl. II 1978, 97; v. 20.3.1980 – IV R 89/79, BStBl. II 1980, 297). Für eine abweichende stl. Behandlung ist daher kein Raum, es sei denn, eine abweichende gesetzliche Norm existiert. Etwaigen Tendenzen, insbes. in der FinVerw., unabhängig von der handelsrechtl. Betrachtung durch einzelne Erlassregelungen eine eigenständige Bewertung durchsetzen, wurde noch im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie eine klare Absage erteilt. Allerdings waren in der Praxis Rspr. und FinVerw. in einzelnen Fragen von der handelsrechtl. herrschenden Meinung abgewichen (bei Schadenregulierungskosten, bei der Frage der Antizipation von Preissteigerungen). Die Beantwortung der Frage, ob dies zum damaligen Zeitpunkt rechtl. in Ordnung war, ist aufgrund der Fortentwicklung des Rechts obsolet.

**Das StEntG1999/2000/2002** stellt eine Zäsur dar. Während bis zu diesem Zeitpunkt explizite stl. Sondervorschriften nicht existierten, änderte sich dies durch diese Gesetzesänderung. Obwohl die Normen überwiegend nicht branchenspezifisch ausgestaltet sind, trafen sie in ihrer Zielrichtung und Auswirkung in der Kombination etwa auch mit dem (nur) stl. Abzinsungsgebot zentral die Versicherungswirtschaft.

**Die sog. realitätsnähere Bewertung** von Rückstellungen ist in zwei gesetzlichen Vorschriften angesprochen:

► § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG sieht branchenunabhängig die sog. realitätsnähere Bewertung von gleichartigen Verpflichtungen auf Basis der Erfahrungen der Vergangenheit vor.

► § 20 Abs. 2 konkretisiert und verschärft § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG für Versicherungsunternehmen. Bei den Schadenrückstellungen soll jeder mit einer aufsichtsrechtl. verpflichtenden eigenen Ergebnisrechnung versehene Versicherungszweig betrachtet werden; pro Versicherungszweig soll dann jeweils ein insgesamt zur Befriedigung der Ansprüche für Schäden nicht benötigter Minderungsbetrag die Summe der einzelbewerteten Schäden reduzieren.

Die Vorschriften zielen inhaltlich auf eine Begrenzung der in der Bilanzierungspraxis der VU festzustellenden Besserregulierungen. Aufgrund der Durchbrechung des zuvor geltenden uneingeschränkten Maßgeblichkeitsprinzips durch stl. Sonderbestimmungen ist die Änderung des (stl.) Gesetzesinhalts eindeutig konstitutiv (anders BRDrucks. 129/99 v. 5.3.1999). Die Regelungen des Gesetzes wurden durch die FinVerw. (BMF v. 5.5.2000, BStBl. I 2000, 487) ausgelegt und konkretisiert. Diese Verwaltungsanweisung ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung.

**Beim Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) v. 25.5.2009** (BGBl. I 2009, 650 und 1102) handelt es sich zwar um eine Änderung handelsrechtl. Normen. Durch die Modifizierung von § 253 HGB kann sich aber das Verhältnis zu den älteren stl. Normen neu stellen: Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Zugleich wurde (erstmalig) in Abs. 2 ein allgemeines handelsrechtl. Abzinsungsgebot eingeführt, gleichzeitig allerdings für VU durch den neu eingefügten § 341e Abs. 1 Satz 3 HGB normiert, dass die Rückstellungen nach den Wertverhältnissen am Bilanzstichtag zu bewerten und gerade nicht nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen sind. Ob damit auch grds. für diesen Teilbereich branchenspezifisch eine eigenständige handelsrechtl. Sonderregelung geschaffen werden sollte, ist nicht entschieden. Zum Zeitpunkt der Einführung des BilMoG ging man allerdings davon aus, dass im Rahmen des sog. BilMoG II zeitnah weitere (branchenspezifische) handelsrechtl. Normen verabschiedet werden würden. Diskussionen hierzu, unterschiedliche Beurteilungen und teilweise auch Veränderungen in der Blickrichtung der inhaltlichen Richtigkeit haben dazu geführt, dass bislang BilMoG II nicht zustande gekommen ist. Die stl. Normen sind insofern in ihrer Anwendung auszulegen im Verhältnis zu den gegenwärtigen handelsrechtl. Normen; eine Identität oder auch nur Annäherung von handels- und steuerbilanziellen Ansätzen nach geltendem Recht ist damit allein aufgrund der unterschiedlichen Abzinsungsvorgaben ausgeschlossen.

## **b) Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach**

### **aa) Bilanzierung dem Grunde nach**

Die Verpflichtung des Versicherers zur Rückstellungsbildung entsteht regelmäßig mit Eintritt des versicherten Ereignisses (= Versicherungsfall). Zudem muss mit dem Be-/Entstehen einer Verbindlichkeit „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ gerechnet werden (vgl. Anm. 19). Regelmäßig ist jedenfalls zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung klar, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Ereignis (Schadensfall) eingetreten ist, aus dem eine Schadenzahlungsverpflichtung erwachsen kann; dem Grunde nach kann aber aufgrund verspäteter Erkenntnis eine Rückstellung („Spätschäden“) notwendig und zulässig sein, auch wenn im Zuge der Bilanzaufstellung noch kein konkreter Hinweis vorlag. In einzelnen Sparten ist das Volumen der unbekannt (Spät-)Schäden sehr beachtlich (Rückversicherung, Transport ua.), während andere Sparten das Thema kaum kennen.

Erfahrungen ausschließlich aus der (entfernter) zurückliegenden Vergangenheit abzuleiten, wird uU aktuellen Entwicklungen nicht gerecht. Zur rechtlichen Entstehung und Verursachung (vgl. Anm. 18).

#### 106 **bb) Bilanzierung der Höhe nach**

Rückstellungen unterscheiden sich von Schulden durch ihre Ungewissheit. Für die Bewertung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten – und damit auch von Schadenrückstellungen – gelten daher die allgemeinen Grundsätze für die Bewertung von Verbindlichkeiten (BFH v. 7.7.1983 – IV R 47/80, BStBl. II 1983, 754; DÖLLERER, DStZ 1975, 294). Dementsprechend sind Rückstellungen mindestens mit den AK, sonst mit ihrem höheren beizulegenden Wert anzusetzen (Höchstwertprinzip). Als AK der Schadenrückstellungen gilt der Erfüllungsbetrag (§ 341g HGB; vgl. auch BFH v. 19.1.1972 – I 115/65, BStBl. II 1972, 390; vgl. Anm. 116). Er ist vorsichtig zu ermitteln (§ 341e Abs. 1 HGB; vgl. Anm. 119). Daher ist bei Schätzungen der Erwartungswerts der wahrscheinlichen Inanspruchnahme um einen Sicherheitszuschlag zu erhöhen.

**Schadenrückstellungen** sind einzeln zu bewerten (§ 341e Abs. 3 HGB; vgl. Anm. 104). Eine Gruppenbewertung bei gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Verpflichtungen ist zulässig (§ 240 Abs. 4 iVm. § 256 Satz 2 HGB; vgl. Anm. 110). Schadenrückstellungen werden handelsrechtl. nicht abgezinst; § 341e Abs. 1 Satz 3 HGB schließt die Anwendung von § 253 Abs. 2 HGB aus. Steuerlich gilt das allgemeine Abzinsungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG (vgl. Anm. 128).

**Die Pauschalbewertung für Versicherungsfälle** (341g Abs. 2 HGB), die zwar am Abschlussstichtag eingetreten, dem Versicherer aber bis zur inventurmäßigen Erfassung noch nicht gemeldet sind, also für Nachmeldungs- und Spätschäden, ist notwendig, weil eine Einzelbewertung in diesen Fällen faktisch ausgeschlossen ist (vgl. Anm. 110). Sobald aus den unbekanntem Spätschadenfällen zu einem späteren Zeitpunkt bekannte Schadenfälle werden, hat eine Einzelbewertung zu erfolgen.

**Die handelsrechtlichen Grundsätze** gelten im Rahmen der Maßgeblichkeit, soweit es nicht stl. Spezialnormen gibt (vgl. Anm. 117); vgl. insoweit insbes. zur realitätsnäheren Bewertung (vgl. Anm. 119) und zur Abzinsung (vgl. Anm. 128, 129). Soweit nach *best estimate*-Grundsätzen im Rahmen von IFRS-Bilanzierung bewertet wird, kann dieser Wert in der Steuerbilanz regelmäßig nicht unterschritten werden; dies gilt unbeschadet der eigenständigen und nicht durch das Maßgeblichkeitsprinzip verknüpften IFRS-Bilanzierungsregeln. Die Bedeutung und der jeweilige Zweck aufsichtsrechtl. Normen in diesem Kontext sind jeweils zu prüfen; ihre Inbezugnahme erzwingt nicht in jedem Fall eine Identität in der aufsichtsrechtl. und strechtl. Dimension.

107 Einstweilen frei

#### 108 **cc) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme**

**Der bei außerhalb der Versicherungswirtschaft** regelmäßig angewendete steuerliche Grundsatz, dass nur eine überwiegende Eintrittswahrscheinlichkeit eine Rückstellungsbildung erlaube, gilt im Rahmen des § 20 Abs. 2 KStG nicht (vgl. Anm. 19). Für die Beurteilung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ist auf den Einzelfall abzustellen. Zur Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme (vgl. Anm. 19).

**Eine Rückstellungsbildung** wird man darüber hinaus auch bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vor allem deshalb fordern müssen, weil die Bestandsunsicherheit gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Rückstellung ist (vgl. PERLET, 1986, 94, mwN). So reicht aus (BFH v. 27.11.1968 – I 162/64, BStBl. II 1969, 247; BFH v. 17.7.1980 – IV R 10/79, BStBl. II 1981, 669), dass eine Verbindlichkeit „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ besteht oder entsteht. Bei der Beurteilung ist damit auf den Einzelfall abzustellen. Nicht der besonders vorsichtige oder der eher optimistische Kaufmann ist Maßstab, sondern der auf objektive Erkenntnisse und Erfahrungen abstellende sorgfältige und gewissenhafte Kaufmann.

#### dd) Erfassung gemeldeter und nicht gemeldeter Schäden

109

**Für jeden gemeldeten Schaden muss damit idR auch eine Rückstellung gebildet werden:**

- ▶ *Ist eine Prüfung erfolgt und eine Deckungszusage bereits erteilt*, wird das VU mit Sicherheit in Anspruch genommen.
- ▶ *Ist eine Prüfung erfolgt, die Deckung jedoch streitig*, ist aufgrund des Vorsichtsprinzips mit einer Inanspruchnahme zu rechnen.
- ▶ *Ist eine Prüfung noch nicht erfolgt*, ist aufgrund des Vorsichtsprinzips idR ebenfalls eine Rückstellung zu bilden, da der Versicherungsnehmer durch die Meldung zum Ausdruck bringt, dass aus seiner Sicht ein Anspruch besteht. Von einer Rückstellungsbildung kann allenfalls dann abgesehen werden, wenn eindeutige Hinweise vorliegen, dass eine Deckungspflicht nicht besteht.

**Die Fälle reiner Bestandsunsicherheit** sind damit bei gemeldeten Schäden in der Praxis auf Ausnahmefälle – Unsicherheit über das Bestehen einer Deckung bzw. eines Haftungsausschlusses – beschränkt. Da idR in diesen Fällen ein Vergleich angestrebt wird, wird aus der Bestandsunsicherheit lediglich eine Betragunsicherheit. Die Rückstellungsbildung hat in Höhe des Betrags zu erfolgen, der der wahrscheinlichen Inanspruchnahme im Einzelfall entspricht.

**Für die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen**, aber noch nicht gemeldeten Schäden (Nachmeldungsschäden) besteht uneingeschränkte Passivierungspflicht. Da bei Nachmeldungen und Spätschäden eine Einzelerfassung und -bewertung ausscheidet, muss die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme grds. aus den Erfahrungen der Vergangenheit anhand von geeigneten statistischen Auswertungen belegt werden. Insbesondere bei Spätschäden lassen die Erfahrungen der Vergangenheit jedoch nur sehr eingeschränkt Aussagen über Eintrittswahrscheinlichkeiten zu; vielmehr hängen diese entscheidend von künftigen Entwicklungen ab. In etlichen Bereichen, zB der Produkt- und Umwelthaftpflicht bergen ständig neue Entwicklungen von Produkten und Technologien einerseits sowie damit einhergehende Verschärfungen der Gesetzgebung und Rspr. andererseits erhebliche und teilweise nicht annähernd absehbare Nachhaftungsrisiken. Eine zukunftsorientierte Beurteilung und damit die Berücksichtigung von Umständen, die nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags bereits erkennbar sind, ohne dass dafür entsprechende Vergangenheitswerte vorliegen, ist damit unerlässlich. Der Grundsatz, nicht nur auf Vergangenheitswerte bei der Einschätzung abzustellen, wie es vielfach die mathematisierten, auch von der FinVerw. regelmäßig angewandten Verfahren zugrunde legen, gilt im Übrigen mit der Pflicht, aktuelle und zukünftige Entwicklungen ebenfalls zu berücksichtigen, bei sämtlichen Schadenrückstellungen.

## 110 c) Einzel-, Gruppen- und Pauschalbewertung

Der Grundsatz der Einzelbewertung besagt, dass jeder aktive/passive Vermögensgegenstand mit seinem Einzelwert gesondert und ohne Rücksicht auf die Gesamtheit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu beurteilen ist. Der Versicherer muss die ausstehenden Leistungsverpflichtungen, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, nach §§ 249 Abs. 1, § 341e und § 341g HGB (Einzelheiten in §§ 26, 27 RechVersV) passivieren. Nicht die Gesamtschadenwahrscheinlichkeit ist zu beurteilen, sondern der für den Einzelfall erforderliche Aufwand. Dieser handelsrechtl. Grundsatz bleibt auch stl. unangetastet (vgl. Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 2). Der Bilanzwert ist damit im ersten Schritt die Addition der Einzelwerte; im zweiten Schritt – und dies in klarer Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung – soll aber die Summe der einzelebewerteten Schäden um einen Betrag gemindert werden, der wahrscheinlich „insgesamt“ nicht benötigt werde. Die Einzelwerte werden regelmäßig geschätzt. Schätzungen implizieren und setzen Schätzungs- und Bewertungsspielräume voraus. Abwicklungsgewinne oder -verluste aus der ursprünglich gestellten Reserve sind damit zwangsläufige Folge des Schätzungserfordernisses und begründen im Falle von späteren Abwicklungsgewinnen keine unzulässige stille Reserve. Das für den stl. Ansatz maßgebende handelsrechtl. Vorsichtsprinzip ermöglicht keine allzu großzügige Rückstellung, sondern setzt richtigerweise voraus, dass der Kaufmann in seiner gewissenhaften Abwägung den Schätzspielraum für jeden Einzelfall so bemisst, dass ein Abwicklungsverlust vermieden wird; erst auf einer zweiten Stufe, nämlich der Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Vergangenheit – dies für den einzelnen Versicherungsweig (§ 20 Abs. 2 Satz 2) – kommt eine auf den Versicherungsweig ausgerichtete gesamtheitliche Betrachtung nach dem Willen des Gesetzgebers zur Anwendung. Satz 1 ist idS untrennbar mit Satz 2 verknüpft: Die Begrifflichkeit „Erfahrungen“ wird in Satz 2 konkretisiert. Diese Verknüpfung erzeugt schon sprachlich die unterschiedliche Sichtweise von FinVerw. einerseits und Unternehmens- und Beratungspraxis andererseits: Während Satz 2 die Höhe des Minderungsbetrags danach bestimmt, welche Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, und damit nur prospektiv verstanden werden kann, setzt der Begriff Erfahrung voraus, dass Erkenntnisse aus der Vergangenheit abgeleitet werden. Allerdings bleibt es aufgrund der Schätzung für die Zukunft nach hier vertretener Auffassung zwingend dabei, dass Ableitungen aus der Vergangenheit nur ein Anhaltspunkt für die zukünftige Einschätzung sein können, ohne dass hieraus ein allgemeingültiges Modell abgeleitet werden könnte, das generell auf die Schadenverproben anzuwenden wäre. Diese allein aus der Vergangenheit abgeleitete Methode wendet aber die FinVerw. an (vgl. Anm. 109) und wird damit der Realität nicht (immer) gerecht. Für die zusätzliche Frage der Abzinsung greift eine zweistufige Überlegung: Jede einzelne Verpflichtung ist grds. mit ihrem Erfüllungsbetrag (oder dem höheren Teilwert, vgl. GROH, BB 1988, 1920; PERLET, 1986, 71 f.) anzusetzen; erst dann hat stl. die Abzinsung zu erfolgen. Das Gesetz gibt keine Reihenfolge zwischen Abzinsungsvorgang und realitätsnäherer Bewertung vor; die Praxis vollzieht regelmäßig zunächst die Abschläge aus der realitätsnäheren Bewertung, um den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag dann – im Zweifel nach den pauschalen Vorgaben des BMF-Erlasses v. 16.8.2000 (BStBl. I 2000, 1218) – abzuzinsen (vgl. Anm. 120).

**Handelsrechtliche Zulässigkeit einer Gruppenbewertung:** Bei einer großen Zahl von Klein- und Normalschäden ist eine Einzelbewertung kaum durchzuführen, handelsrechtl. ist in diesen Fällen eine Gruppenbewertung zulässig,



wenn für gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden ein Durchschnittswert angenommen werden kann. § 341e Abs. 3 HGB best. die Zulässigkeit solcher Verfahren auch bei versicherungstechnischen Rückstellungen; sie geht der Pauschalbewertung im Rahmen des Näherungsverfahrens vor. Eine Unterteilung der Kleinschäden in mehrere Gruppen erhöht die Schätzgenauigkeit. Die für die Gruppenbewertung erforderlichen statistischen Daten ergeben sich durch die Auswertung einer genügend großen Anzahl von bereits regulierten Kleinschäden oder durch stichprobenweise Bewertung von am Bilanzstichtag noch offenen Kleinschäden (sog. statistisches Kollektiv). Eine abweichende spezielle steuerliche Norm hierzu existiert nicht; stl. wird die handelsrechtliche Bewertung regelmäßig übernommen.

**Pauschalbewertung:** § 341e Abs. 3 HGB sieht die Pauschalbewertung für Fälle vor, in denen eine Einzel oder vereinfachend Gruppenbewertung nicht möglich ist. Anwendungsbereich sind damit Nachmeldungs und Spätschäden, da die zugrunde liegenden Versicherungsfälle in diesen Fällen noch nicht gemeldet sind bzw. gemeldet sein können, damit eine Einzelbewertung ausscheidet, und die Höhe der Schäden nur pauschal geschätzt werden kann. Auch für die pauschal zu bewertenden Rückstellungen für Nachmeldungs und Spätschäden kommt eine Rückstellungsbildung nur in Betracht, wenn die für jede Rückstellungsbildung notwendige Gefahr der Inanspruchnahme grds. aus den Erfahrungen der Vergangenheit anhand von geeigneten statistischen Auswertungen zu belegen ist. Pauschalverfahren müssen ebenfalls zu Wertansätzen führen, die sich von einer Einzelbewertung nicht wesentlich unterscheiden. Dem entspricht, für Nachmeldungs und Spätschäden die Rückstellung jeweils getrennt und pro Versicherungszweig oder Versicherungsart zu berechnen. Eine Zusammenfassung von Nachmeldungs und Spätschäden zu einem einzigen Bewertungsobjekt erscheint bereits im Hinblick auf die unterschiedliche Zeitstruktur unzweckmäßig. Nachmeldungsschäden sind definitionsgemäß vor dem Bilanzstichtag eingetreten. Spätschäden ereignen sich uU Jahre danach. Bei entsprechender Aufbereitung des Datenmaterials wird man daher für Nachmeldungsschäden im Allgemeinen über aktuellere Daten verfügen, und damit die Qualität der Schätzung verbessern können. In besonders spätschadenintensiven Versicherungszweigen kann es darüber hinaus erforderlich sein, für die verschiedenen Versicherungsarten und Deckungskonzeptionen wegen unterschiedlicher Zeit und Risikostrukturen, getrennte Gruppen von Spätschäden zu bilden. Zu denken ist dabei vor allem an die Haftpflichtversicherung mit ihren unterschiedlichen Versicherungsfalldefinitionen (PERLET, 1986, 64). Die statistischen Daten für die Bewertung von Nachmeldungs und Spätschäden können aus den Erfahrungswerten für zurückliegende Schadenjahre gewonnen werden (sog. statistische Zeitreihen). Für pauschale Rückstellungen (etwa bei Spätschäden) kommt im Übrigen eine Anwendung von § 20 Abs. 2 nicht in Betracht, da in Satz 2 eindeutig von einzelbewerteten Rückstellungen die Rede ist. Da § 20 Abs. 2 eine Konkretisierung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG darstellt, ist damit generell eine realitätsnähere Bewertung in der besonderen Ausformung dieser Normen für Pauschalrückstellungen nicht angezeigt. Eine entsprechende Überlegung gilt für die Abzinsung. Abzinsungsfähig können nur genau mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzte, wenn auch geschätzte Beträge sein, nicht aber Pauschalrückstellungen.

**Einzeln zu bewertende Schadenrückstellungen** dürfen nicht deshalb niedriger bewertet werden, weil erfahrungsgemäß die Summe der Schadenrückstellungen nicht notwendig ist, um alle einzelnen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sog. Abwicklungsgewinne der Vergangenheit können daher in der betriebswirtschaft-

lichen und rechtl. Grundannahme eine Kürzung der Schadenrückstellungen nicht begründen. Ein derartiges Vorgehen kommt einer Gesamtbewertung gleich, da die Abwicklungsergebnisse insgesamt keinen Schluss auf die richtige Höhe der einzelnen Rückstellung zulassen. Aus dem Gesamtabwicklungsergebnis lässt sich vielmehr nur ein Durchschnittswert ableiten. Die Berücksichtigung von Durchschnittswerten widerspricht wiederum dem Einzelbewertungsgrundsatz. Gleichwohl ordnet nicht nur § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG, sondern verschärfend § 20 Abs. 2 Satz 2 genau dies an; die steuerlichen Normen durchbrechen damit den Grundsatz der Einzelbewertung in eklatanter Weise; ob mangels Folgerichtigkeit und Benachteiligung eines bestimmten Wirtschaftszweigs hierin eine verfassungsrechtl. Problem zu sehen ist, ist ungeklärt.

#### 111 d) Dokumentation (Schadenliste) und Aktualisierung

**Die vollständige Erfassung** der zu berücksichtigenden Schadenmeldungen muss gewährleistet und nachprüfbar sein. Deshalb ist jede bis zum Zeitpunkt der Schließung des Schadenregisters eingegangene Schadenmeldung dem Grund und der Höhe nach auf ihre Leistungspflicht und die zu bildende Schadenrückstellung hin zu untersuchen. Die Ermittlungen zum Haftungsgrund und zur Haftungshöhe sind unverzüglich durchzuführen mit dem Ziel, möglichst zuverlässige Bewertungsgrundlagen zu erhalten. Jede Verpflichtung aus gemeldeten Versicherungsfällen ist zu inventarisieren (Schadenliste); dies gilt auch im Fall der Gruppenbewertung. Die Ermittlung der Einzelschadenrückstellungen ist (ggf. nach verschiedenen Anspruchspositionen) so zu dokumentieren, dass sie in angemessener Zeit von einem sachverständigen Dritten nachgeprüft werden kann. Dies gilt auch für Änderungen der Rückstellung. Der Tag der Festsetzung bzw. Überprüfung der Schadenrückstellungen ist in den Schadenakten zu vermerken. Auch jeder unverändert registrierte Schadensfall ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Schadenakten müssen vollständig und aktuell sein. Auch wenn die Ungewissheit keine sachliche Begründung für ein Abgehen vom Höchstwertprinzip liefern kann, ist sie dennoch bilanziell insoweit von Bedeutung, als ihre schrittweise Beseitigung zu einer Konkretisierung des Erfüllungsbetrags, so wie er nach der subjektiven Kenntnis des Bilanzierenden im Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten gegeben war, führt. Der Abbau der Ungewissheit wirkt sich deshalb durch eine Korrektur des zunächst bilanzierten Erfüllungsbetrags auf das Ergebnis aus. Dabei sind alle bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Umstände, die bis zur Schließung des Schadenregisters bekannt werden, zu berücksichtigen.

**Als Quellen besserer Erkenntnis** kommen insbes. Informationen aufgrund eigener Schadenermittlung und zwischenzeitlich erstellter Gutachten in Betracht. Soweit durch Ur- oder Vereinbarung der Erfüllungsbetrag konkretisiert wurde, ist dieser der Bewertung zugrunde zu legen; wurden bereits (Teil)Zahlungen geleistet, sind diese bei der Bemessung der Schadenrückstellungen mindernd anzusetzen. Ist für einzelne Versicherungsfälle nach Sach und Rechtslage mit Schadenzahlungen ernsthaft nicht mehr zu rechnen, ist die diesbezügliche Schadenrückstellung aufzulösen.

Zu zahlende Zinsen aus dem Versicherungsfall sind in die Schadenrückstellungen einzubeziehen, soweit sie auf die Zeit bis zum Bilanzstichtag entfallen.

#### 112 e) Regresse, Provenues und Teilungsabkommen

**Unter den Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen** (sog. RPT-Forderungen) sind folgende Ansprüche gegen Dritte, die der Versicherer aufgrund des Versicherungsfalles erworben hat, zu verstehen:

► *Regress* sind Ersatzansprüche des Versicherungsunternehmens gegen Dritte (Schädiger), die kraft Gesetzes (§ 67 Abs. 1 VVG) oder AVB mit der Schadenregulierung auf den Versicherer übergehen; in der Rechtsschutzversicherung gehören hierzu auch bestehende Forderungen an Regressgegner auf Erstattung der Kosten (§ 26 Abs. 2 RechVersV).

► *Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Erstversicherern aus Teilungsabkommen*, dh. idR aus Rahmenverträgen, durch die die Versicherer untereinander die Abwicklung von Versicherungsfällen (und von ggf. hierdurch verursachten Folgeversicherungsfällen) rationalisieren und unerwünschte Rechtstreitigkeiten und Kosten vermeiden, indem die Aufwendungen geteilt werden. Derartige Ausgleichsansprüche werden in der versicherungsrechtl. Literatur ebenfalls zu den Regressen gerechnet (PRÖLSS/MARTIN, VVG, 28. Aufl. 2010, § 67 VVG Rn. 10).

► *Provenues* sind Einnahmen bzw. Ausgabenminderungen aufgrund von Ansprüchen auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz geleistet worden ist.

**RPT-Forderungen sind von den Schadenrückstellungen abzusetzen:** § 26 Abs. 2 RechVersV ist auch stl. maßgeblich. Unter die Kürzungsvorschrift fallen nur Forderungen aus bereits abgewickelten Versicherungsfällen (Nw 242, BerVersV).

**Die Art der Berücksichtigung** der RPT-Forderungen stellt einen Widerspruch zum grundsätzlichen Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG dar. Das Abgehen vom Saldierungsverbot ist gem. Abs. 2 Satz 3 ausdrückl. erlaubt.

**Die Ermittlung der Regresse, Provenues und Ansprüche aus Teilungsabkommen** erfolgt demgemäß den Grundsätzen, die für die Bilanzierung und Bewertung von Forderungen gelten.

Die Berücksichtigung von Regress und Ausgleichsansprüchen vor ihrer rechtl. Entstehung scheidet idR aus, da eine Antizipation nicht sicherer Einnahmen gegen das Realisationsprinzip verstoßen würde. Die rechtl. Entstehung von RPT-Forderungen erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen und ist jeweils an die Erbringung einer Versicherungsleistung gebunden. Rückgriffsansprüche sind im Allgemeinen erst dann voll wirksam entstanden und bilanzierungsfähig, wenn ein rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleichsangebot des Schuldners vorliegt (BFH v. 27.5.1964 – I 379/61 U, BStBl. III 1964, 475; v. 11.10.1973 – VIII R 1/69, BStBl. II 1974, 90). Ein Ansatz wird also regelmäßig nur insoweit in Betracht kommen, als die Realisierbarkeit feststeht oder zweifelsfrei bestimmbar ist. Bei Teilungsabkommen ist diese Voraussetzung im Normalfall erfüllt, wenn die Eintrittspflicht des anderen Versicherungsunternehmens dem Grund nach feststeht.

#### f) Gegenrechnung künftiger Vorteile (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG) 113

**Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG** sind künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, soweit sie nicht als Forderung zu aktivieren sind, bei der Rückstellungsbewertung wertmindernd zu berücksichtigen. Diese Vorschrift ist dem Grunde nach ebenfalls im Rahmen der Schadenrückstellungen anzuwenden.

**Über die Berücksichtigung von RPT-Forderungen** hinaus kommt die Gegenrechnung in der Praxis aber regelmäßig nicht zum Tragen. Die insbesondere bei Rekultivierungsverpflichtungen entwickelten Grundsätze (vgl. § 6 Anm. 1175 ff. zu § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c) EStG; s.a. OFD Koblenz v. 28.8.2012 – S 2173 A - St 314; zuvor OFD Karlsruhe v.14.3.2006 – S 217.5 A-St116)

lassen sich nur in Ausnahmefällen auf die Bewertung von Schadenrückstellungen übertragen. Im Verhältnis zum Antragsteller ist die Eintrittspflicht und deren Höhe jeweils zu beurteilen, ohne auf mittelbare Vorteilhaftigkeiten abstellen zu können. Unmittelbar mit dem Versicherungsfall verknüpfte künftige Vorteile, die zu einer Rückstellungsminderung führen könnten, sind allenfalls in extremen Ausnahmefällen denkbar.

114–115 Einstweilen frei.

## 5. Bewertungsmaßstäbe

### 116 a) Erfüllungsbetrag

**Da für Rückstellungen als ungewisse Verbindlichkeiten die für gewisse Verbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungskonzeptionen gelten**, ist anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB):

- ▶ *grundsätzlich der Rückzahlungsbetrag*: Er entspricht dem Betrag, den der Schuldner zur Begleichung seiner Verbindlichkeit aufbringen muss;
- ▶ *Barwert* bei ungewissen Verbindlichkeiten, die in Form einer Rente zu erbringen sind. Der Barwert der Rente ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinseszinsen und Sterbewahrscheinlichkeiten nach mathematischen Grundsätzen.

**Erfüllungsbetrag**: Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich nach Art der Verpflichtung:

- ▶ *Nennwert*: Geldschulden sind mit dem (voraussichtlichen) Nennwert anzusetzen, dh. mit dem Betrag, den das Unternehmen an den Dritten zu leisten hat (BFH v. 4.5.1977 – I R 27/74, BStBl. II 1977, 802; v. 31.1.1980 – IV R 126/76, BStBl. II 1980, 491).
- ▶ *aufwandsgleiche Selbstkosten*: Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen sind mit dem Betrag anzusetzen, den der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung aufzuwenden hat, dh., sie sind mit den gesamten voraussichtlichen Aufwendungen (aufwandsgleiche Selbstkosten) zu bewerten. Hierzu gehören neben den vollen Material- und Fertigungskosten auch die Verwaltungs- und Vertriebskosten (vgl. BMF v. 14.6.1974, DB 1974, 1195); damit hat ein Ansatz zu Vollkosten zu erfolgen (RFH v. 1.4.1936, RStBl. 1936, 446; BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392; v. 19.7.1983 – VIII R 160/79, BStBl. II 1984, 56; v. 25.2.1986 – VIII R 134/80, BStBl. 1986, 788; KROPFF, § 156 AG Rn. 35): ein Verzicht auf die Passivierung einzelner Aufwendungen würde zu einem Verstoß gegen das Realisationsprinzip führen.

**Hieraus folgt für Schadenrückstellungen**: Der Versicherer hat den Schadenersatz oder die sonst vereinbarte Leistung grds. in Geld zu erbringen (Ausnahme: Wahlrecht zwischen Geld und Naturalleistung, etwa in der Glas- und Verbundene Hausratversicherung). Für die Bestimmung des Erfüllungsbetrags in der Handels und Steuerbilanz ist zunächst der an den Versicherungsnehmer oder den geschädigten Dritten gem. Versicherungsvertrag und AVB zu leistende Geldbetrag maßgebend:

- ▶ *In der Summenversicherung*, in der die Entschädigung von der Höhe des wirklichen Schadens unabhängig ist – der Betrag der Entschädigung (= die Versicherungssumme) ist von Anfang an festgelegt – ergeben sich dabei nur dann Bewertungsprobleme, wenn die Versicherungssumme nach Art des Schadens gestaffelt ist (zB Gliedertaxe in der Unfallversicherung) oder von der Dauer des Schadens abhängt (zB Krankentagegeldversicherung).

► *In der Interessenversicherung*, die nicht auf die Zahlung einer von Anfang an bestimmten Geldsumme, sondern auf den Wertersatz des versicherten Interesses gerichtet ist, ist die Geldleistung des Versicherers bedingt – und ggf. begrenzt – durch den Vermögensschaden. Je nach Vertragsgestaltung kommt als Versicherungswert der gemeine Wert, also der Verkehrswert einer Sache oder der Neuwert (ggf. abzgl. eines Abschlags für Alter und Abnutzung = Zeit bzw. Gebrauchswert) in Betracht. Damit können bei der Interessenversicherung bei Bestimmung des Erfüllungsbetrags zahlreiche Bewertungsprobleme auftreten (Wertermittlung der beschädigten bzw. nicht mehr vorhandenen Sache; Schätzung von Schäden, die durch den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit entstehen; Ertragsausfall bei der Betriebsunterbrechungsversicherung und Aufwandsschäden für haftungsrelevante Verstöße des Versicherungsnehmers; Aufwand zur Abwehr nicht berechtigter Ansprüche; Haftungsfragen; Art und Schwere der Verletzungen; Prognose des Heilverlaufs etc. bei Personenschäden).

**Bei der Verpflichtung zur Zahlung einer Rente auf bestimmte oder unbestimmte Dauer** (insbes. in der Haftpflicht, Unfall und Kraftfahrtversicherung) sind die dafür erforderlichen Rückstellungen in Form der sog. Rentendeckungsrückstellung als Teil der allgemeinen Schadenrückstellung auszuweisen. § 341f Abs. 5 HGB konkretisiert den Grundsatz des Ansatzes von Rentenverpflichtungen zu ihrem Barwert.

#### b) Einbeziehung von Schadenregulierungsaufwendungen

117

Mit Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer zur Regulierung des Schadens verpflichtet. Daher umfassen die zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Versicherungsfall notwendigen Ausgaben neben den vermittelbaren Entschädigungsleistungen an den Geschädigten bzw. Versicherungsnehmer auch die Kosten der Schadenregulierung, dh. der Schadenermittlung und Bearbeitung. Zu den Schadenermittlungsausgaben werden alle Ausgaben gerechnet, die notwendig sind, um die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festzustellen, insbes. Zahlungen für das Schadenpersonal im Innen- und Außendienst, für Gutachten aller Art, für Auskünfte von Behörden, Materialunterlagen u.Ä. Unter Schadenbearbeitungsausgaben fallen alle sonstigen Zahlungen, die mit den angefallenen Schäden in Zusammenhang stehen. Dazu gehören die anteiligen persönlichen und sachlichen Ausgaben, die für die Prüfung des Versicherungsverhältnisses und daraus entstehender Deckungsprozesse, für die Führung der Registratur und Statistik, für den Abrechnungsverkehr aus Rück- und Mitversicherungsverhältnissen, die Bearbeitung von Regressen und Ausgleichsansprüchen gegen Dritte, die Bearbeitung von Teilungsabkommen mit anderen Versicherern und die Verwaltung von Renten anfallen.

**Handelsrechtlich** sind gem. § 341g Abs. 1 Satz 2 HGB bei Bemessung der Schadenrückstellungen die gesamten Schadenregulierungsaufwendungen zu berücksichtigen. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips ist diese Regelung auch stl. uneingeschränkt zu beachten.

**In der deutschen Bilanzierungspraxis** – häufig, wenn auch sachlich unzutreffend (unter dem Einfluss der Erwägungen zur Einheitsbilanz oder umgekehrten Maßgeblichkeit) auch handelsrechtl., – wurden nur Schadenermittlungs-, nicht jedoch Schadenbearbeitungskosten zurückgestellt. Diese Handhabung stützt sich auf BFH v. 19.1.1972 (I 114/65, BStBl. II 1972, 392).

**Die Finanzverwaltung** hat die Ermittlung des nichtrückstellungsfähigen Teils durch Verwaltungserlass (BMF v. 2.2.1973, DSStZ/Eildienst 1973, 74) geregelt. Die vorgesehene Pauschalregelung kann anstelle eines – naturgemäß erlaubten –

Einzelnachweises treten: Im Einzelnen sieht die Pauschalregelung folgende Schritte vor:

► *Ermittlung der maßgeblichen Bezugsgröße*: Zur Ermittlung der für die rückstellungsfähigen Kosten maßgeblichen Bezugsgröße sind zunächst die Gesamtkostenrechnung nach Kostenbereichen aufzugliedern und die Gemeinkosten nach dem Schlüssel der Lohn- und Gehaltsaufwendungen auf die einzelnen Kostenbereiche zu verteilen.

► *Bemessungsgrundlage*: Die den HK entsprechenden Kosten (vgl. R 6.3 EStR) aus dem Bereich der Schadenregulierung bilden die Bemessungsgrundlage für die Schadenermittlungskosten. Wird ein Einzelnachweis nicht erbracht, erlaubt der Erlass, dass von dem ermittelten Kostenbereich Schadenregulierung (Schadenermittlung und bearbeitung) in der Schaden und Unfallversicherung maximal 80 % dieser Aufwendungen als Aufwendungen für die Schadenermittlung angesehen werden.

► *Zum Bilanzstichtag* sollen (unterstellt) im Durchschnitt in 25 % der Fälle die Schadenermittlung bereits durchgeführt sein. Dementsprechend steht die Schadenermittlung noch zu 75 % aus. Nur hierfür darf eine Rückstellung gebildet werden.

► *Die Bestimmung der im Geschäftsjahr abgewickelten Schadenfälle* kann nach zwei Methoden erfolgen, die sich dadurch unterscheiden, dass Methode 1 von der Schadenrückstellung inklusive Nachmeldungsschäden ausgeht und Methode 2 von der Schadenrückstellung ohne Nachmeldungsschäden, dann aber die hierfür erforderlichen Schadenermittlungskosten durch einen Pauschalzuschlag berücksichtigt. In jedem Fall ist von der handelsrechtlichen Ausgangsgröße auszugehen. Korrekturen in der Steuerbilanz oder aufgrund späterer Erkenntnisse in der Betriebsprüfung sind ohne Relevanz.

► *Der sich auf dieser Basis ergebende Stückkostensatz* (durchschnittlicher Aufwand je Schaden) ist in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem der durchschnittliche bilanzierte Schaden zum durchschnittlichen Schaden der Schadenfälle steht, die der Berechnung des Stückkostensatzes zugrunde liegen (= durchschnittlich bezahlter Schaden). Dieser Index ist wiederum wegen der zum Schaden nicht proportional steigenden Fixkosten um 20 % zu kürzen.

#### Beispiel (Methode 1):

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1) Schadenrückstellung zum 31.12. (inkl. Nachmeldungsschäden)  | € 4 500 000     |
| 2) Schadenzahlungen in 12  | € 2 200 000     |
| 3) In 12 entstandene Schadenregulierungskosten   | € 500 000       |
| 4) Hiervon berücksichtigungsfähig 80%  | € 400 000       |
| 5) Anzahl der in der Schadenrückstellung zum 31.12.11 enthaltenen 4000 Stück Schäden (inkl. Nachmeldungsschäden) |                 |
| 6) Anzahl der Geschäftsjahresschäden in 12   | 12 000 Stück    |
| 7) Anzahl der in der Schadenrückstellung zum 31.12.12 enthaltenen Schäden (insg. incl. VJ)                       | 7 200 Stück     |
| 8) Anzahl der in 12 „abgewickelten“, dh. bearbeiteten Schadenfälle (für die Berechnung des Stückkostensatzes)    |                 |
| 75 % von 5)  | 3 000 Stück     |
| + 100 % von 6)   | 12 000 Stück    |
| ./. 75 % von 7)  | ./. 5 400 Stück |
|  | 9 600 Stück     |

|   |           |
|---|-----------|
| 9) Anzahl der im Geschäftsjahr erledigten Schadenfälle<br>(bei der Indexberechnung)   |           |
| 100 % von 5)  | 4 000     |
| ./. 100 % von 7)  | ./. 7 200 |
|   | 8 800     |
| 10) Stückkostensatz (400 000 : 9 600)   | € 41,66   |
| 11) durchschnittlicher bilanzierter Schaden (4 500 000 : 7 200)   | € 625     |
| 12) durchschnittlicher bilanzierter Schaden (2 200 000 : 8 800)   | € 250     |
| 13) Index (625 : 250)   | 2,5       |
| 14) gekürzter Index (80 % von 13)   | 2         |
| 15) Indizierter Stückkostensatz (41,66 × 2)   | 83,3      |
| 16) Auf die in der Schadenrückstellung laut HBil. ausgewiesenen<br>Schäden insgesamt entfallenden Schadenermittlungskosten<br>(7 200 × 83,33) gerundet auf T€ | € 600 000 |
| 17) Rückstellung für Schadenermittlungskosten zum 31.12.12<br>(75 % von 16)   | € 450 000 |

Ein derartiges Verfahren ist aus Vereinfachungsgründen hilfreich. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Höhe der Teilrückstellung für Schadenermittlungskosten häufig unzureichend war. Die Gesetzesbegründung zu § 341g Abs. 1 Satz 2 HGB im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie mit der Aussage, dieser ändere an der bestehenden Rechtslage nichts (BTDrucks. 12/5587, 28) deutet immerhin darauf hin, dass die bisherige Problematik der Behandlung von Schadenregulierungskosten dem Gesetzgeber durchaus bewusst war, und er sie nur aufgrund der Maxime der Steuerneutralität der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht aufgriff. Für die Auffassung, nur Schadenermittlungskosten seien zu passivieren, bleibt jedoch im Hinblick auf die Versicherungsbilanzrichtlinie kein Raum. Art. 60 Abs. 1c der Versicherungsbilanzrichtlinie (91/674/EWG, ABl. EG 1991 Nr. L 374, 7) fordert sehr eindeutig die Berücksichtigung der gesamten Schadenregulierungsaufwendungen gleich welchen Ursprungs. Darüber hinaus gelten aufgrund der Streichung des früheren § 20 Abs. 1 die handelsrechtl. Auffassungen über den Umfang der passivierungspflichtigen Aufwendungen stl. analog. Auch die neuere Rspr. zu Verbindlichkeitsrückstellung (BFH v. 19.8.2002 – VIII R 30/01, BStBl. II 2003,131) spricht dafür, dass die Schadenbearbeitungskosten als Bestandteil der Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer zwingend zurückzustellen sind (so auch Roser in Gosch II. § 20 Rn. 46). Handelsrechtlich ist für eine andersartige Beurteilung kaum Raum, stl. muss im Rahmen der Maßgeblichkeit, aber auch inhaltlich Gleiches gelten, denn nach dem Realisationsprinzip ist die realisierte Periodenleistung zwingend um alle zurechenbaren künftigen Ausgaben durch Rückstellungsbildung zu korrigieren. Ein Verzicht auf die Passivierung einzelner Aufwendungen würde zu einem Verstoß gegen das Realisationsprinzip führen. Steuerlich ist eine Vollkostenbewertung für Aktiva zwingend vorgeschrieben; da Verbindlichkeiten sinngemäß zu bewerten sind, steht auch dies einer abweichenden stl. Behandlung entgegen.

### c) Keine Berücksichtigung künftiger Lohn- und Preiserhöhungen

118

Mit der Einführung des BilMoG ist einerseits mit dem Begriff des Erfüllungsbetrags handelsrechtl. in § 253 HGB klargestellt, dass künftige Lohn- und Preissteigerungen grds. bei der Bemessung einer Rückstellung zu berücksichtigen sind; stl. ist genau dies in § 6 Abs.1 Nr. 3a Buchst. f EStG wieder ausgeschlos-

sen. Für die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen ist durch § 341e Abs. 1 Satz 3 HGB handelsrechtl. sowohl die Berücksichtigung von Lohn- und Preissteigerungen wie die Abzinsung ausgeschlossen; stl. bleibt es mit dem im Rahmen des BilMoG eingeführten § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG bei der Maßgeblichkeit der Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag und insofern bei einer parallelen handels- und strechtl. Betrachtung; demgegenüber ist stl. abw. vom Handelsrecht abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG).

► *Der Ausschluss der Einbeziehung künftiger Lohn- und Preissteigerungen* entspricht zwar zum früheren Recht auch ständiger stl. Rspr. unter Hinweis auf das Nominalwertprinzip und das Stichtagsprinzip (BFH v. 19.2.1975 – I R 28/73, BStBl. II 1975, 480; v. 26.9.1975 – III R 15/74, BStBl. II 1976, 110; v. 7.10.1982 – IV R 39/80, BStBl. II 1983, 104; aA noch RFH v. 22.10.1941, RStBl. 1941, 894; v. 13.12.1972 – I R 7-8/70, BStBl. II 1973, 217). Eine Berücksichtigung von zu erwartenden Kostensteigerungen sei ausgeschlossen, weil diese erst nach dem Bilanzstichtag eintreten würden (so auch BMF v. 14.6.1974, BB 1974, 821; v. 16.4.1981, BB 1981, 1129). Angesichts des generell eingeführten Abzinsungsgebots erscheint fraglich, ob diese Rspr. noch relevant ist. Die doppelte fiskalisch geprägte Regelung führt jedenfalls zum Risiko einer Substanzbesteuerung und ungenügenden Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz.

► *Ansatz mit dem Geldwert der zur Erfüllung notwendigen Aufwendungen*: Die Verpflichtung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag ist mit dem Geldwert der zur Erfüllung notwendigen Aufwendungen (Erfüllungsbetrag, vgl. Anm. 116) anzusetzen. Das kann, wenn sich die Schuld nicht nach den Wertverhältnissen bei Eintritt des Versicherungsfalls, sondern nach dem Wert der maßgeblichen Bezugsgröße bei Erfüllung bemisst, nur der Aufwand nach den Preisverhältnissen des Erfüllungstags sein (PERLET, 1986, 119, mwN). Dies gilt sowohl handels- wie strechtl. Sollte in BilMoG II handelsrechtl. eine Abzinsung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Lohn- und Preissteigerungen, wie es konsequent wäre, erwogen werden, so muss spätestens dann die stl. Norm überprüft werden; ausschließlich fiskalisch begründbare Normen stehen unter dem Risiko mangelnder Folgerichtigkeit.

## II. Minderungsbetrag (Satz 2)

### 119 1. Versicherungszweigbezogene Anordnung der Feststellung eines Minderungsbetrages

Der Grundsatz der Vorsicht ist in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB verankert. Die vorsichtige Bilanzierung und Bewertung der Schadenrückstellungen ergibt sich damit bereits aus den allgemeinen handelsrechtl. Vorschriften. Auf die General Klausel des § 341e HGB muss nicht zurückgegriffen werden. Ein besonderes Vorsichtsprinzip für VU gibt es nicht. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips gilt der Grundsatz der Vorsicht uneingeschränkt auch für die Steuerbilanz. Eingeschränkt wird sie durch insbes. zwei steuergesetzliche Normbereiche, nämlich die realitätsnähere Bewertung und das Abzinsungsgebot (zu Letzterem s. Anm. 128).



**2. Realitätsnähere Bewertung**

119a

Die sog. realitätsnähere Bewertung von Schadenrückstellungen in § 20 Abs. 2 konkretisiert § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG für Versicherungsunternehmen. Nach der Gesetzesbegründung kommt der Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG und der Neuaufnahme des § 20 Abs. 2 lediglich klarstellender Charakter zu (BRDrucks. 129/99); die Vorschrift soll die zwischen FinVerw. und Versicherungswirtschaft strittige Frage, ob die individuelle Bewertung der Risiken eines einzelnen Bewertungsobjekts durch einen pauschalen Abschlag innerhalb eines Versicherungszweigs aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit aus der Abwicklung von Versicherungsfällen korrigiert werden muss, durch Gesetz endgültig regeln. Damit zielen die Vorschriften inhaltlich auf eine Begrenzung der in der Bilanzierungspraxis der VU festzustellenden Besserregulierungen.

**Die im Zuge des StEntlG1999/2000/2002** umgesetzten Regelungen zur realitätsnäheren Bewertung wurden durch BMF v. 5.5.2000 (BStBl. I 2000, 487) konkretisiert. Bis dahin hatte es nie eine offizielle Verlautbarung der FinVerw. zu diesem Themenkreis gegeben, die FinVerw. hat den Ansatz des vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrags nie grds. in Frage gestellt.

**Die branchenorientierte Einzelnorm ist krit. zu sehen:** Eine Einzelbewertung bedingt – zusammen mit einem wohlverstandenen Vorsichtsprinzip – zwangsläufig Schätzreserven auf der Passivseite. Wenn nun ein Unternehmen geschäftstypisch zum Bilanzstichtag jeweils über einen erheblichen Bestand an ungewissen Verbindlichkeiten verfügt, so kann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass für den Gesamtbestand die tatsächliche Inanspruchnahme geringer ausfällt als die Summe der einzeln bewerteten Rückstellungen. Abwicklungsgewinne sind damit systemimmanent.

► § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG stellt weder den Grundsatz der Einzelbewertung in Frage noch die Ermittlung des Erwartungswerts. Er will aber die Vorsichtskomponente nicht mehr wie bisher auf Basis der einzelnen ungewissen Verbindlichkeit festlegen, sondern unter Rückgriff auf die Erfahrungen aus der Abwicklung gleichartiger (und gleichwertiger) Verpflichtungen aus der Vergangenheit. In Kombination mit § 20 Abs. 2 stellt die Kürzung der Summe der einzeln bewerteten Schäden um einen pauschalen Abschlag (Minderungsbetrag) „im Interesse einer zutreffenden Gewinnermittlung“ zur Begrenzung systemimmanenter Schätzreserven einen klaren Bruch zur grds. geltenden handels- und strechtl. Rechtslage dar, insbes. die Abkehr von der Einzelbewertung; sie führt zur Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips für Schadenrückstellungen der Versicherungsunternehmen.

► *Die Vorschrift ist rechtssystematisch verfehlt*, weil die Schadenrückstellungen der Versicherungswirtschaft als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bereits von § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG erfasst werden. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Rückstellungsbildung bei VU ist nicht zu rechtfertigen. Dies hatte auch der Gesetzgeber in der Vergangenheit ausdrücklich anerkannt (Begründung zum KStG 1977, BTDrucks. 7/1470).

► *Tatsächlich beinhaltet die Formulierung in § 20 Abs. 2 eine Fiktion:* Dies deshalb, weil alle Versicherungsfälle eines Versicherungszweigs als gleichartig angesehen werden. Beispielsweise liegen in der Kraft-Haftpflichtversicherung sowohl Sach- als auch Personenschäden vor. Erkenntnisse aus der Besserregulierung von Sachschäden können nicht auf die Reservierung von Personenschäden übertragen werden und umgekehrt. Dies gilt in gleicher Weise für die kleinen und mitt-

leren Schäden im Vergleich zu Groß- und Größtschäden (zB Brand eines kleinen Hauses zu dem des Flughafens Düsseldorf). Entsprechendes gilt in der allgemeinen Haftpflichtversicherung, in der neben privaten eine Vielzahl unterschiedlicher betrieblicher Haftpflichtdeckungen (zB Umwelthaftpflicht, Haftpflicht von Architekten, Ärzten, Steuerberatern) angeboten werden.

► *Als auf eine Branche zielgerichtete Norm* steht diese verfassungsrechtl. im Spannungsfeld von Art. 3 GG und der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.

### 120 3. BMF-Schreiben vom 5.5.2000: Ermittlung des Minderungsbetrags

Zur Ermittlung des pauschalen Abschlags bei der Bewertung der Schadenrückstellungen (Minderungsbetrag) werden die Erkenntnisse aus der Vergangenheit für die einzelnen Versicherungsweige mit Hilfe einer sog. Ablaufverprobung (BMF v. 5.5.2000, BStBl. I 2000, 487) überprüft. Die Ablaufverprobung ist dabei grds. auf Nettobasis nach Bilanzjahren – wahlweise nach Schadenanfalljahren, wenn das VU über die entsprechenden Unterlagen verfügt – vorzunehmen.

Die Verprobung ist für jeden Versicherungsweige vorzunehmen, für den nach aufsichtsrechtl. Vorschriften eine gesonderte GuV zu erstellen ist. Bei Schaden- und Unfallversicherer sind die zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnungen in §§ 2 und 4 der VO über die Berichterstattung von VU gegenüber dem BAV (BerVersV) geregelt. Bei der Aufgliederung der Schadenrückstellungen auf Versicherungsweige kann dieselbe Aufgliederung wie für die Meldungen an das BAV verwendet werden. Die für die Ablaufverprobung notwendigen Daten ergeben sich in erster Linie aus

- *Fb 200* GuV (für jeden Versicherungsweige gesondert; § 4 BerVersV);
- *Nw 242* Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen des selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäfts (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 BerVersV);
- *Nw 250* Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft.

**Pauschal gebildete Rückstellungen** sind nach dem Wortlaut nicht durch § 20 Abs. 2 erfasst (Kürzung der Summe der einzelbewerteten Schäden). Der Erl. sieht folgerichtig – allerdings lediglich wahlweise – die Aussonderung der (pauschal bewerteten) Rückstellungen für unbekannte Spätschäden aus den aufsichtsrechtl. Nachweisungen vor.

**Werden die Spätschadenrückstellungen ausgesondert**, sind die bisher hierfür geltenden Grundsätze für die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach weiterhin zu beachten und zu überprüfen. Das Ergebnis aus der Abwicklung der Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungskosten darf das Abwicklungsergebnis nicht beeinflussen. Da die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten bei Anwendung des BMF-Schreibens v. 2.2.1973 (DStZ/Eildienst 1973, 74) eher unterreserviert sind, bedeutet dies, dass hieraus ggf. resultierende Abwicklungsverluste nicht mit Abwicklungsgewinnen aus den übrigen Teil-Schadenrückstellungen saldiert werden können. Die Verprobung hat für eigene Rechnung, dh. nach Eliminierung der abgegebenen Rückversicherung zu erfolgen. Während die Gesetzesbegründung noch eine Verprobung nach Schadenanfalljahren vorsieht, geht der Erl. primär von einer Verprobung nach Bilanzjahren aus, sieht aber wahlweise eine Verprobung nach Schadenanfalljahren vor.

Die Verprobung der Schadenrückstellungen nach Bilanzjahren ermöglicht eine Querschnittsbetrachtung durch die Abwicklungen aller in der Vergangenheit und im Geschäftsjahr gebildeten Schadenrückstellungen. Sie zeigt, welches Aggregat von Abwicklungsergebnissen aus allen zurückliegenden Schadenjahrgängen in einer Rechnungsperiode realisiert wurde und sich damit erfolgswirksam im jeweiligen Geschäftsjahr niedergeschlagen hat. Die Gesetzesbegründung – und dem folgend der Erl. – sehen dabei die folgende Verprobungsmethodik vor: Rückstellung für eigene Rechnung (f. e. R.) am Anfang des Wj.

abzgl. Rückstellung für Versicherungsfälle der Vorjahre f.e.R. aE des Wj.

= Abwicklungsvolumen

abzgl. Zahlungen im Wj. für Versicherungsfälle der Vorjahre f.e.R.

= Abwicklungsergebnis

$$\frac{\text{Abwicklungsergebnis} \times 100}{\text{Abwicklungsvolumen}} = \text{prozentuales Abwicklungsergebnis}$$

Der Erl. stellt auf einen Beobachtungszeitraum von mindestens fünf Jahren ab. Für neue Versicherungszweige ist ein kürzerer Beobachtungszeitraum möglich. Die für die realitätsnähere Bewertung maßgebliche durchschnittliche prozentuale Besserregulierung ergibt sich als arithmetisches Mittel der prozentualen Abwicklungsergebnisse der einzelnen Jahre. Der Rückstellungsbedarf (sog. Bedarfsrückstellung) in Prozent bezogen auf die tatsächlich gebildete Rückstellung ergibt sich als Differenz zwischen 100 und dem prozentualen Abwicklungsergebnis.

- ▶ *Eine Gewichtung* – in Abhängigkeit vom Rückstellungsvolumen – ist nicht vorgesehen; damit wird ein konstantes Rückstellungsvolumen unterstellt.
- ▶ *Der Erlass sieht nur einen Mindestbeobachtungszeitraum* vor; dies bedeutet, dass der Stpfl. auch einen längeren Beobachtungszeitraum wählen kann. Ein jährlicher Wechsel scheidet uE aus Gründen der Bilanzkontinuität aus; allerdings muss ein Wechsel jederzeit möglich sein, wenn hierfür triftige Gründe vorgebracht werden können.
- ▶ *Der fünfjährige Beobachtungszeitraum* umfasst nach Auffassung der FinVerw. das Geschäftsjahr und die vier vorhergehenden Jahre.

**Die Ablaufverprobung nach Bilanzjahren** ist technisch besser zu handhaben:

- ▶ *In der Nr 242* erfolgt eine Unterteilung der Schadenrückstellung nach den einzelnen Teil-Schadenrückstellungen und nach Schadenjahrgängen jeweils nur für die Bruttobeträge. Angaben zu den Anteilen der Rückversicherer an den Schadenaufwendungen und Schadenrückstellungen ergeben sich aus Fb 200 jeweils nur für das Bilanzjahr insgesamt. Zur Verprobung muss jedoch zwingend auf die Beträge für eigene Rechnung abgestellt werden.
- ▶ *Bei einer Ablaufverprobung nach Bilanzjahren* können Teil-Schadenrückstellungen eliminiert werden. Für eine Ablaufverprobung nach Bilanzjahren kann der Beobachtungszeitraum im Prinzip frei gewählt werden (mindestens fünf Jahre allerdings nach Erl. vorgeschrieben); bei einer Verprobung nach Schadenanfalljahren sollte jedes Schadenjahr eigentlich bis zur endgültigen Erledigung aller reservierten Schäden des jeweiligen Jahres beobachtet werden, da nur so das tatsächliche Abwicklungsergebnis ermittelt werden kann.

**Die Abwicklung und Verprobung der Schadenrückstellungen in Bezug auf den jeweiligen Schadenjahrgang**, also nach Schadenanfalljahren, bedeutet demgegenüber eine Längsschnittbetrachtung. Eine entsprechende Rechnung ermittelt das in den Schadenrückstellungen für einen Schadenjahrgang enthaltene Abwicklungspotential und sagt somit etwas über das Verhältnis von tatsächlicher Inanspruchnahme zu gebildeter Rückstellung in der Vergangenheit aus. Vereinfacht wird dabei nach folgendem Schema verfahren:

Schadenrückstellung für GeschäftsjahresVersicherungsfälle f. e. R. zu Beginn des Beobachtungszeitraums (BOZ) (zB 31.12.07)

- Schadenrückstellung für diese Versicherungsfälle aE des BOZ (31.12.12)

= abgewickeltes Volumen

- Schadenzahlungen im BOZ f. e. R für die Geschäftsjahresschäden 01 (Bedarf)

= Abwicklungsergebnis

Als Abwicklungsergebnissatz wird das Abwicklungsergebnis in % der abgewickelten Volumen bezeichnet. Dementsprechend wird der sog. Bedarf in % der abgewickelten Schäden (= 100 % abzgl. Abwicklungsergebnissatz) ausgedrückt.

**Beispiel:**

|  |         |         |         |         |
|--|---------|---------|---------|---------|
| Schadenjahr  | 07      | 08      | 09      | 10      |
| Rückstellung für GJ-VF f. e. R. 31.12.                             | 47      | 55      | 53      | 60      |
| Rückstellung für diese GJ-VF f. e. R. am 31.12. des 5. Folgejahres | 6       | 8       | 7       | 9       |
| = abgewickeltes Volumen  | 41      | 47      | 46      | 51      |
| Schadenzahlungen 1.–5. Folgejahr (Bedarf)                          | 29      | 30      | 31      | 36      |
| Abwicklungsergebnis  | 12      | 17      | 15      | 16      |
| Abwicklungsergebnissatz  | 29,27 % | 36,17 % | 32,61 % | 31,37 % |
| Bedarf in % der abgewickelten Schäden                              | 70,73 % | 63,83 % | 67,39 % | 68,63 % |

Für Versicherungszweige, die nach Zeichnungsjahren abgerechnet werden (zB Transportversicherung), gelten nach § 27 Abs. 2 RechVersV besondere Bewertungsvorschriften für die Schadenrückstellungen. Die Rückstellungen beinhalten auch Beitragsüberträge. Bei einer Ablaufverprobung für die Versicherungszweige, die nach Zeichnungsjahren abgerechnet werden, muss die Ablaufverprobung modifiziert werden. Dabei sind die Beitragsüberträge und die Nachverrechnungsbeiträge (Beitragseingänge im Geschäftsjahr für in Vorjahren begonnene Zeichnungsjahre) zu berücksichtigen. Dabei ist BFH v. 30.9.1970 – I 124/65, BStBl. II 1971, 66, der eine Nullstellung im Zeichnungsjahr zulässt, zu beachten. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Rückstellungsbedarfs räumt der Erl. eine Toleranz von 15 % bezogen auf den Rückstellungsbedarf ein (Sicherheitszuschlag).

**Beispiel:**

|  |         |         |         |
|--|---------|---------|---------|
| Rückstellungsbedarf in %                   | 75 %    | 87,5 %  | 62,5 %  |
| + Sicherheitszuschlag 15 %                 | 11,25 % | 13,13 % | 9,38 %  |
| tolerierete Rückstellung in % (max. 100 %) | 86,25 % | 100 %   | 71,88 % |
| Rückstellung aE des BOZ (VJ und GJ)        | 1 000   | 1 000   | 1 000   |

**Auflösung:**

|                           |         |       |         |
|---------------------------|---------|-------|---------|
| in %                      | 13,75 % | 0 %   | 28,12 % |
| absolut                   | 137,5   | 0     | 281,2   |
| verbleibende Rückstellung | 862,5   | 1 000 | 718,8   |

**Die allein auf die Vergangenheitswerte** abstellende pauschale Methodik der Finanzverwaltung ist kritisch zu sehen (vgl. Anm. 110). Wendet man das Pauschalverfahren an, so sind die Ergebnisse zumindest zusätzlich auf Plausibilität zu überprüfen. Trotz Nachreservierungsbedarf für Vorjahresschadenrückstellungen kann das BMF-Rechenschema zu Rückstellungskürzungen führen. In diesen Fällen ist das Ausgangsvolumen der Schadenrückstellung als absolute, fixierte Größe zu setzen, um zu angemessenen Ergebnissen zu kommen; selbst eine Nullsetzung zu prozentualen Abwicklungsergebnissen wird regelmäßig dem wirtschaftlichen Sachverhalt nicht gerecht.

**Der Sicherheitszuschlag** kann höher bemessen werden, wenn dies durch Besonderheiten gerechtfertigt ist, die durch die Ablaufverprobung nicht erfasst werden (zB größere Abweichungen vom mittleren Abwicklungsergebnis bei den Ergebnissen der einzelnen Jahre des BOZ, Veränderungen im Versicherungsbestand, in den Schadenstrukturen und der Schadenentwicklung, Großschäden, Schätzunsicherheiten). Voraussetzung ist allerdings, dass die Besonderheiten und deren Nichtberücksichtigung bei der Schadenrückstellung vom VU nachgewiesen werden. Diese „Umkehr“ der Darlegungslast ist nicht gerechtfertigt, denn das dargestellte Verfahren, wie es der BMF-Erlass festlegt, gewährleistet keine „zutreffende“ Bewertung der Schadenrückstellungen. Ein Schätzfehlerisiko kann durch Statistik nicht eliminiert werden. Die vom Gesetzgeber und der FinVerw. präferierte Methode verwertet die bessere Erkenntnis nach dem Bilanzstichtag bzw. nach Bilanzerstellung. Das ist rechtl. unzulässig (WINKELJOHANN/BÜSSOW in Beck-BilKomm, 8. Aufl. 2012, § 252 HGB Rn. 38). Die Verprobung nach Anfall- oder Bilanzjahren ist eine retrospektive Methode zur Überprüfung der Schadenrückstellungen abgelaufener Geschäftsjahre. Erforderlich ist aber ein prospektives Schätzverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Geschäftsjahresrückstellungen. Erkenntnisse der Abwicklung können nicht unbesehen und ohne kritische Analyse auf die aktuellen Rückstellungen übertragen werden. Es entspricht empirisch abgesicherter Erkenntnis auch im Versicherungsgeschäft, dass die Vergangenheit nicht das Spiegelbild der Zukunft ist (sog. Änderungsrisiko). Abzulehnen ist deshalb insbes. der im vorgeschriebenen Verprobungsverfahren vorgesehene Automatismus, nach dem aufgrund von Besserregulierungen in der Vergangenheit eine Überreservierung gleicher Höhe in den aktuellen Rückstellungen unterstellt wird. Die Vorgehensweise ist in sich un schlüssig: Die Besserregulierung wird unter Zugrundelegung der Endrückstellung des betreffenden Schadenanfalljahres ermittelt, also einer Größe, deren Angemessenheit durch die Rechnung erst überprüft werden soll. Darüber hinaus stellt die zeitliche Verteilung der Abwicklungsergebnisse selbst wiederum eine

Zufallsvariable dar. Daher kann man nicht, wie dies der Erl. tut, den Sicherheitszuschlag als einen Bruchteil eben der Abwicklungsergebnisse festlegen. Es ist zudem unverständlich und nicht akzeptabel, dass andere, etwa in der Praxis der VU und der Wirtschaftsprüfung eingeführte statistisch-mathematische gestützte Verfahren (*Chain-Ladder*-Verfahren als sog. kumuliertes Abwicklungsdreieck, *Cape-Cod*-Verfahren oder *Boernbuetter-Ferguson*-Verfahren) von der FinVerw. nicht als gleichgewichtig akzeptiert werden, sondern allenfalls über die Öffnungsklausel eingeführt werden können. Insofern nimmt die FinVerw. über die Bindungswirkung des Erlasses und der dort niedergelegten Pauschalregelung für die Praxis eine Regelungsbefugnis für sich in Anspruch, die allein dem Gesetzgeber zukommt. Über sonstige stl. Sachverhalte hinaus, in denen sich die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung von Exekutive und Legislative stellt, ist die branchenbezogene fiskalische Auswirkung im vorliegenden Zusammenhang sehr erheblich.

**Für eine Ablaufverprobung** ist regelmäßig die statistische Schätzung eines Konfidenzintervalls auf der Grundlage einer Standardnormalverteilung mittels einer Erwartungswertschätzung und der Standardabweichung sowie die Eliminierung von Ausreißern geboten (vgl. ebenso ROSER in Gosch II. § 20 Rn. 60)

121–127 Einstweilen frei.

#### 4. Abzinsung der Schadenrückstellungen

##### 128 a) Bemessungsgrundlage

Satz 1 und 2 ergänzen und spezifizieren § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG; § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG, der das Abzinsungsgebot für langfristige Verpflichtungen normiert, bleibt unberührt. Bei der Einführung des Abzinsungsgebots stand für den Gesetzgeber das hohe Volumen der Schadenrückstellungen bei VU im fiskalischen Fokus; die praktische Relevanz der Norm ergibt sich insbesondere in der Versicherungswirtschaft; dies drückt sich auch in einem nur für Versicherungsbranche relevanten steuerlichen Erl. der Verwaltung aus (unten Anm. 129).

**Ausgangsbasis für die Abzinsung** bilden die Schadenrückstellungen für eigene Rechnung der Handelsbilanz; hiervon auszunehmen sind:

- ▶ *Rückstellungen in der Krankenversicherung*
- ▶ *Rückstellungsbeträge bei verzinslichen Verpflichtungen*, wenn die zugrunde liegenden Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz, den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder auf Basis einzelvertraglicher Abmachungen verzinslich sind; Rückstellungen in der LV sind damit ausgenommen.
- ▶ *Doppelbesteuerungsabkommen*: Rückstellungsbeträge, die ausländischen Betriebsstätten zuzuordnen sind, deren Einkünfte nach einem DBA von der inländischen Besteuerung freizustellen sind.
- ▶ *Rentendeckungsrückstellungen*
- ▶ *Minderungsbeträge nach § 20 Abs. 2* (vgl. BMF v. 5.5.2000, BStBl. I 2000, 487), soweit sie nicht bereits in der HBil. berücksichtigt worden sind.

Alle nach diesen Regelungen nicht vorweg auszunehmenden Rückstellungen gehen – ungeachtet ihrer individuellen Kriterien – bei Anwendung der Pauschalregelung in die Abzinsung ein; dies gilt zB auch für die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten, obwohl sie Sachleistungsverpflichtungen sind und mit ihrer Erfüllung bereits begonnen wurde.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG sind Rückstellungen für Verpflichtungen mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen; ausgenommen hiervon sind:

- Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt,
- verzinsliche Rückstellungen,
- Rückstellungen, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.

Bei Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen ist der Abzinsung der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung (zB bei 1. Abschlagszahlung, 1. Ratenzahlung) zugrunde zu legen.

#### b) BMF-Schreiben vom 16.8.2000

129

**Für Versicherungswirtschaft wie Finanzverwaltung war eine Pauschalregelung** zur Vornahme der Abzinsung der Schadenrückstellungen unerlässlich. Nach dem Gesetzeswortlaut müsste jede einzelne Rückstellung für sich auf eine mögliche Abzinsung hin untersucht und gesondert nach den individuellen Gegebenheiten abgezinst werden; dies ist bei den Schadenrückstellungen der Versicherer bereits aufgrund der Anzahl der Einzelrückstellungen nicht möglich. Die Pauschalregelung ist durch BMF v. 16.8.2000 (BStBl. I 2000, 1218) umgesetzt worden. Nach dem BMF-Schreiben v. 4.11.2013 (DStR 2013, 2396) kann die Pauschalregelung für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 2016 enden. Bemessungsgrundlage für die Abzinsung bilden die Handelsbilanzrückstellungen nach realitätsnäherer Bewertung; ausgenommen werden jedoch die Rückstellungen in der Krankenversicherung, die nach VVG oder AVB verzinslichen Rückstellungsbeträge, sofern gesonderte Nachweisungen gegenüber der Aufsichtsbehörde vorliegen, die Rentendeckungsrückstellungen und die auf Betriebsstätten in DBA-Staaten entfallenden Rückstellungen. Die für die Versicherungszweige zu berücksichtigenden Rückstellungen sind den Gruppen Allgemeine Haftpflicht/Kraft-Haftpflicht, LV und Sonstige zuzuordnen. Auf die oa. Bemessungsgrundlage finden in den einzelnen Gruppen zwei Pauschalabschläge Anwendung:

► *In der ersten Stufe* wird ein Pauschalabschlag für die sich voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten abwickelnden Rückstellungen gewährt und beträgt in der Gruppe Allgemeine Haftpflicht/Kraftfahrt-Haftpflicht 30 %, in der Gruppe LV 83 % und in der Gruppe Sonstige 60 %.

► *In der zweiten Stufe* (dh. von den nach dem ersten Pauschalabschlag noch verbleibenden Betrag) beträgt der Pauschalabschlag einheitlich 40 %. Damit wird den in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e iVm. Nr. 3 EStG aufgeführten Einschränkungen der Abzinsung, die nicht bereits bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. beim Pauschalabschlag in der ersten Stufe berücksichtigt sind, Rechnung getragen.

► *Die verbleibenden Rückstellungen* sind in der Gruppe Allgemeine Haftpflicht/Kraftfahrt-Haftpflicht mit 5,5 % p. a. auf 4,8 Jahre, in den Gruppen LV und Sonstige auf 1,8 Jahre abzuzinsen.

Der Erl. gilt für Erst- wie Rückversicherungsunternehmen gleichermaßen. Wendet das jeweilige VU den Erl. an, ist es hieran für alle von ihm betriebenen Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Versicherungsgeschäfts gebunden; ein teilweiser Einzelnachweis ist nicht möglich. Bei Anwendung des Einzelnachweises muss das VU jede einzelne Rückstellung individuell abzinsen (Geltung des Grundsatzes der Einzelbewertung). Ein Übergang von der Pauschalregelung zum Einzelnachweis ist rechtl. jederzeit möglich. Die

realitätsnähere Bewertung geht der Abzinsung in der Praxis vor, ohne dass das Gesetz diese Reihenfolge vorgibt; mit anderen Worten: Der Abzinsung unterliegen die Steuerbilanzrückstellungen nach realitätsnäherer Bewertung. Der Erl. sieht keine Ausnahme von der Abzinsung vor, wenn einzelne Versicherungszweige sich negativ abwickeln. Da die Rückstellungen in diesen Fällen bereits unabgezinst nicht ausreichen, um die Schäden zu decken, ist die entsprechende Verfahrensweise nicht akzeptabel. Eine Zusammenfassung und Gleichbehandlung verschiedener Versicherungszweige im Rahmen einer Pauschalregelung bot sich an, sofern sich Abwicklungsverlauf und -dauer in etwa entsprechen; ob dies gegeben ist, ist durchaus fraglich. Nach den dem BAV vorliegenden Nachweisungen über Abwicklungsdauer und -verlauf in den einzelnen Versicherungszweigen lässt sich in der Schaden- und Unfallversicherung das Geschäft aber typischerweise in zwei (Haupt-)Gruppen untergliedern:

- Allgemeine Haftpflicht/Kraftfahrt-Haftpflicht,
- Rechtsschutz/Restliche Versicherungszweige.

Hinzu kommen die Schadenrückstellungen der Lebensversicherung, die eigenen Abwicklungsmustern unterliegen. Die Pauschalabschläge beruhen auf statistischen Auswertungen der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesens, das nachträglich (gewogene) Mittelwerte für Laufzeiten von weniger als zwölf Monaten und Abwicklungsdauern des Rests für die einzelnen Versicherungszweige über alle VU hinweg festgestellt hat. Das sich innerhalb von zwölf Monaten abzuwickelnde Volumen ist aus Sicht des jeweiligen Bilanzstichtags zu bestimmen. Dies bedeutet, dass neben den Rückstellungen, die sich insgesamt innerhalb von zwölf Monaten abwickeln, auch solche Rückstellungen auszunehmen sind, deren Laufzeit ursprünglich mindestens zwölf Monate oder länger betrug, die sich aber aus Sicht des Bilanzstichtags innerhalb von zwölf Monaten abwickeln.

**12-Monatszeitraum:** Während die Pauschale für die Abwicklung innerhalb von zwölf Monaten relativ unstrittig bestimmt werden kann, bereitet die Erfassung der restlichen Effekte für eine Ausnahme aus der Abzinsung erhebliche Probleme. Mit ihr werden zwei Fragen angesprochen:

- ▶ *Verzinslichkeit*, sofern nicht bereits eine Vorwegausnahme in Betracht kommt; aufgrund des Erfordernisses der Nachweisungen gegenüber der Aufsichtsbehörde bei der Vorwegausnahme dürfte eine Vielzahl verzinslicher Rückstellungen unter die Pauschalregelung fallen; zu denken ist hier insbes. an prozesshängige Fälle, Verzugszinsen (selten) und insbes. einzelvertragliche Regelungen.
- ▶ *Abzinsung der Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen* (nur) bis zum Beginn des Erfüllungszeitraums; Hauptfrage ist hier die Qualifikation der einzelnen Schadenrückstellungen. Prinzipiell lassen sich für diese Frage drei Arten von Schadenrückstellungen unterscheiden.
  - ▷ *Summenversicherung:* Schadenrückstellungen für Verpflichtungen aus Versicherungsfällen, bei denen unabhängig von der Höhe des eingetretenen Schadens eine bestimmte Geldsumme geschuldet wird.
  - ▷ *Interessenversicherung:* Schadenrückstellungen für Verpflichtungen aus Versicherungsfällen, bei denen die Wiederherstellung des Zustands vor Schadeneintritt geschuldet wird.
  - ▷ *Rückstellung für Schadenregulierungskosten.*

Der Pauschalabschlag in der zweiten Stufe ist mit 40 % von den verbleibenden Rückstellungen regelmäßig zu niedrig; denn insbes. in den langlaufenden Haftpflichtsparten handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um Rückstellungen für



Verpflichtungen, bei denen bereits mit der Erfüllung begonnen wurde. Der verbleibende Rückstellungsbetrag ist mit 5,5 % pa. abzuzinsen. Der Abzinsungszeitraum beträgt dabei für die Gruppe Allgemeine Haftpflicht/Kraftfahrt-Haftpflicht 4,8 Jahre und für die Gruppen LV und Sonstige 1,8 Jahre. Auch diese Pauschallaufzeiten wurden basierend auf Erhebungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Bei den Abwicklungsdauern handelt es sich um einen Mittelwert, um den die unternehmensindividuellen Laufzeiten mehr oder weniger stark schwanken. Dabei entspricht in den Haftpflichtsparten der Abzinsungszeitraum von 4,8 Jahre in etwa der durchschnittlichen Restlaufzeit bei Zugrundelegung eines Beobachtungszeitraums von 10 bis 15 Jahren.

### c) Stellungnahme

130

Trotz der auch im Pauschalverfahren seitens der FinVerw. akzeptierten Pauschalabschläge ist die Abzinsungspflicht, zumal in der eingeschränkten Form des § 20 Abs. 2, jedenfalls in Zeiten niedriger Zinsen am Kapitalmarkt problematisch. Die Abzinsung führt dann dazu, dass die Rückstellung im Moment der Schadenzahlungsfälligkeit nicht ausreicht und zuvor eine Besteuerung in die Substanz stattgefunden hat. Dies ist mit den Grundsätzen der periodengerechten Ertrags- und Aufwandszuordnung nicht zur Deckung zu bringen. Das StRecht konterkariert in beachtlichem Umfang die aufsichtsrechtl. Sicht, im Zweifel vorsichtig und auskömmlich zu bewerten und Rückstellungen entsprechend zu bilden. Diese durch die derzeitigen handelsrechtl. Regelungen (ohne Abzinsung) zum Ausdruck gebrachte Sicht mit dem Effekt einer dementsprechenden Ausschüttungssperre für Zwecke der stl. Gewinnermittlung aus fiskalischen Gründen vollkommen zu verlassen, ist schwer begründbar; verfassungsrechtl. Fragen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, der Folgerichtigkeit und des Übermaßverbots wurden diskutiert, ohne bislang durch die Rspr. beantwortet worden zu sein.

## 5. Bewertung bei Bestandsunsicherheit

131

Der Ansatz der Schadenrückstellungen mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag ist unstrittig, soweit die Ersatzpflicht des Versicherers dem Grunde nach feststeht. Dagegen wird für den Fall der Bestandsunsicherheit zT die Auffassung vertreten, eine Rückstellung sei lediglich in Höhe des Prozentsatzes zu bilden, mit dem das Bestehen der Verbindlichkeit wahrscheinlich ist (KROPPF, § 156 AG Rn. 137; ADS VI. § 253 HGB Rn. 193). Das bestehende Handels- und StRecht lässt uE – im Gegensatz zur Betragsunsicherheit – bei Bestandsunsicherheit regelmäßig keinen Spielraum für wahrscheinlichkeitstheoretische Überlegungen. Ungewisse Verbindlichkeiten sind nach § 249 Abs. 1 HGB und § 5 Abs. 1 EStG zwingend zu passivieren und insoweit gewissen Verbindlichkeiten gleichgestellt. Wird das Bestehen einer (ungewissen) Verbindlichkeit bejaht, so kann dafür nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung im Regelfall nur der volle Erfüllungsbetrag und nicht nur ein Bruchteil dessen zurückgestellt werden (glA § 5 EStG Anm. 505; WINKELJOHANN/BÜSSOW in Beck-BilKomm, 8. Aufl. 2012, § 253 HGB Rn. 155). Schätzt also der Versicherer beispielsweise das Risiko, aus einem Rechtsstreit mit dem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen zu werden, auf 60 %, so sind bei einer im Übrigen unbestrittenen Schadenhöhe von 1000 € nicht 600 €, sondern 1000 € zurückzustellen. Andernfalls würde nämlich ein Betrag bilanziert, der im Fall des Unterliegens zur Erfüllung der Verbindlichkeit keinesfalls ausreicht.

**Die Rechtsprechung zur Vornahme eines sog. Fluktuationsabschlags** zur Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist auf die einzeln zu bewertenden Schadenfälle (gemeldete Schäden) nicht anzuwenden, da sie von einem anderen Sachverhalt ausgeht: Beispielsweise wurde in dem BFH-Urteil v. 5.2.1987 (IV R 81/84, BStBl. II 1987, 845) betreffend Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen an ArbN für alle am Bilanzstichtag bestehenden Arbeitsverhältnisse eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen gebildet, dh., die drohende Gefahr der Inanspruchnahme wurde lediglich (pauschal) auf die Gesamtheit der am Bilanzstichtag bestehenden Arbeitsverhältnisse gestützt. Im Rahmen dieser Pauschalbewertung ist jedoch die Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags geboten, da anderenfalls auch für die Fälle, bei denen die bilanzrechtl. zu fordernde Eintrittswahrscheinlichkeit nicht gegeben ist, eine Rückstellung gebildet würde.

**Die Ermittlung der pauschal bewerteten Spätschadenrückstellung** erfolgt nach genau diesen Grundsätzen (vgl. Anm. 31). Alle bekannten Berechnungsverfahren enthalten nämlich über die Berücksichtigung der sog. Nullfälle eine dem Fluktuationsabschlag entsprechende wertmindernde Komponente. Dagegen gehen im Rahmen der Einzelbewertung von Schadenrückstellungen die Fälle unzureichender Eintrittswahrscheinlichkeit von vornherein nicht in die Rückstellung ein. Die Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags bei einzeln bewerteten Schadenrückstellungen würde damit bezogen auf die Gesamtrückstellung im Ergebnis zu einer Doppelkürzung führen.

## 6. Schadenrückstellungen in einzelnen Sparten

### 132 a) Krankenversicherung

In der Krankenversicherung ist die Bildung von Schadenrückstellungen für die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfälle nur insoweit möglich, soweit die Inanspruchnahme des Arztes, der Apotheke, des Krankenhauses uÄ bis zum Abschlussstichtag erfolgt ist, oder Tagegeld für Tage bis zu diesem Zeitpunkt gewährt wird (§ 26 Abs. 1 RechVersV; BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392). Dies entspricht den Besonderheiten bei der Krankenversicherung (§ 7 MBKK, geschnittene Schadenrückstellung), in der der Versicherungsfall nicht mit Eintritt der Krankheit, sondern erst bei Eintritt der Heilbehandlung beginnt, und der Versicherungsschutz – auf für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet. Eine Bildung von Rückstellungen für Spätschäden scheidet damit grds. aus. § 341g Abs. 3 HGB sieht vor, dass bei Krankenversicherungsunternehmen die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle anhand eines statistischen Näherungsverfahrens zu ermitteln ist. Dabei ist von den in den ersten (idR drei) Monaten des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres erfolgten Zahlungen für die bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Versicherungsfälle auszugehen. Dieser Ausgangsbetrag ist um einen geschätzten Betrag zu erhöhen, dem das sich zumindest aus den letzten drei Geschäftsjahren ergebende durchschnittliche Verhältnis der Zahlungen für Versicherungsfälle in den ersten Monaten zu den gesamten Aufwendungen für Versicherungsfälle – jeweils für das vorausgegangene Geschäftsjahr – zugrunde zu legen ist. Zusätzlich sind hierbei die Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände – wie zB einer Grippewelle – gesondert abzuschätzen und erhöhend oder vermindernd in die Berechnung einzubeziehen. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass nach § 341g

Abs. 3 Satz 2 HGB als Grundlage für das statistische Näherungsverfahren die Zahlungen heranzuziehen sind, die in den ersten Monaten des nach dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres für die bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Versicherungsfälle geleistet worden sind. Damit erfolgt keine Beschränkung dieser Zahlungen nur auf solche für das Berichtsjahr.

#### b) Lebensversicherung

133

Für die Höhe der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle bei den Lebensversicherungsunternehmen sind die gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verpflichtungen maßgebend (§ 26 Abs. 1 Satz 1 RechVersV). Die Bedeutung der Schadenrückstellung für die Handels- und Steuerbilanz ist bei den Lebensversicherungsunternehmen gering. Der Abwicklungszeitraum der einzelnen Versicherungsfälle beträgt regelmäßig nur wenige Tage oder Monate. Eine Ablaufverprobung ist daher entbehrlich. Soweit bei Teilen der Schadenrückstellungen (zB Berufsunfähigkeitsversicherung aufgrund von Ablehnungsfällen oder Wegfall des Berufsunfähigkeitsgrundes) nicht unerhebliche Abwicklungsgewinne vorliegen, sind die Schadenrückstellungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 20 Abs. 2 zu überprüfen.

#### c) Transportversicherung

134

**Vereinfachungsverfahren:** § 27 Abs. 2 RechVersV sieht für Versicherungszweige oder -arten, in denen nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird, ebenfalls Vereinfachungsverfahren vor. Musterbeispiel ist hierfür die Transportversicherung. Sie weist gegenüber anderen Sparten vor allem folgende Besonderheiten auf:

► *Kein feststehender versicherter Zeitraum:* Es fehlt an einem feststehenden versicherten Zeitraum; versichert wird beispielsweise auf die Dauer des Transports einer Ware oder für die Dauer der Reise eines Schiffes.

Der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ist nicht sicher feststellbar; allenfalls der Beginn der Versicherung ist bekannt.

► *Schadenregulierung und Beitragseinzug* werden oft von Maklern oder Agenten vorgenommen. Die VU erhalten daher Abrechnungen, aus der Einzelschäden nicht ersichtlich sind.

► *Abrechnung nach Zeichnungsjahren:* Der genaue Umfang und das Ergebnis des Versicherungsgeschäfts werden wegen der Natur der versicherten Risiken, ihrer zeitlichen Unüberschaubarkeit und des internationalen Charakters der Transportversicherung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bekannt. Schadenrückstellungen und Beitragsüberträge können daher nur schwer zutreffend und periodisch richtig ermittelt werden. Die Abrechnung erfolgt daher nach Zeichnungsjahren (Zusammenfassung der Risiken, die in ein und demselben Jahr begonnen haben, gleichgültig, wann sie enden).

#### d) Kraftfahrtversicherung

135

Zur Bewertung der Schadenrückstellungen wird in der Kfz.-Versicherung in der Praxis vielfach die sog. Reservevehur eingesetzt, dh. eine geschäftsjahresunabhängige gleitende Schadenstatistik der jeweils letzten sechs Monate. Die Methode ist als Gruppenbewertung einzuordnen: Aus der Schadenstatistik wird die gesamte Jahresabschlussrückstellung durch Multiplikation des durch die Reservevehur auf dem neuesten Stand gehaltenen durchschnittlichen Schadenbedarfs mit der Zahl der im Geschäftsjahr registrierten Schäden und unter Abzug der auf diese Schä-

den bereits geleisteten Zahlungen ermittelt. Damit tritt an die Stelle des einzelnen Aufwands pro Schaden der Durchschnittsaufwand je Schaden; die Endsumme des Schadenbedarfs entspricht derjenigen bei Einzelbewertung.

136–137 Einstweilen frei.

### 138 III. Anwendung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen auf Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (Satz 3)

Durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2001, 1768; BStBl. I 2010, 1394) wurde durch Satz 3 des § 20 Abs. 2 normiert, dass für die steuerbilanzielle Anerkennung und Bewertung von Schadenrückstellungen bei inländ. Niederlassungen von EU-/EWR-Versicherungsunternehmen die VO über die Berichterstattung von VU gegenüber der Bundesanstalt für Dienstleistungsaufsicht (BerVersV, BGBl. I 2006, 622) entsprechend anzuwenden ist. Die Einführung, die vom Gesetzgeber als Klarstellung angesehen wurde, macht die in vielen Einzelfragen nicht geklärte und systematisch unbefriedigende Gemengelage handels-, aufsichts- und stl. Normen bei der Betrachtung von Schadenrückstellungen dem Grunde und der Höhe nach sehr deutlich. Für die Niederlassungen ausländ. VU kann sich aufgrund der regelmäßig im Inland deutlich begrenzteren Rückstellungshöhe durch die Pflicht zur Beachtung der für steuerliche Zwecke maßgeblichen handelsrechtl. Normen eine Hinzurechnung und damit Steuer-mehrbelastung ergeben (vgl. ROSER in GOSCH II, § 20 Rn. 74; MICKER, IWB 18/2010, 667). In der Kombination der Anwendungspflicht der BerVersV und des § 20 Abs. 2 KStG mit seinen Pauschalierungen entsteht regelmäßig gegenüber der im Ausland überwiegend vertretenen Einzelbewertung (hierzu ROSER/SCHREPP in GROTHERR, Handbuch der internationalen Steuerplanung, 2. Aufl. 2002, 907) eine Erhöhung der stl. Bemessungsgrundlage in Deutschland, ohne dass eine entsprechende Entlastung im Ausland die notwendige Folge ist.